

AKTUELLE FORSCHUNGSERGEBNISSE

**Lohnlücke Ost-West –
Ewige Disparität oder
schiefer Vergleich?**

Jannik A. Nauerth und Johan Pflanz

**Wie viel Beitragsaufkommen
lässt sich durch die Einbeziehung
zusätzlicher Einkommens-
komponenten in der Sozial-
versicherung erzielen?**

Anne Steuernagel und Marcel Thum

AKTUELLER KOMMENTAR

**Angleichung der ostdeutschen
Renten: Gewinner und Verlierer**

Joachim Ragnitz

IM BLICKPUNKT

**Das Gezerre um den
Industriestrompreis**

Alfons Weichenrieder

**Mastercard SpendingPulse™:
Einzelhandelsumsätze seit
der Corona-Pandemie**

Niels Gillmann

DATEN UND PROGNOSEN

**ifo Konjunkturumfragen
Ostdeutschland und Sachsen**

AKTUELLE FORSCHUNGSERGEBNISSE

Stärkere Tarifbindung als Instrument zur Erhöhung der Löhne in Ostdeutschland?

Joachim Ragnitz



ifo Dresden berichtet

ISSN 0945-5922

30. Jahrgang (2023)

Herausgeber: ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.,

Niederlassung Dresden, Einsteinstraße 3, 01069 Dresden

Telefon: 0351 26476-0, Telefax: 0351 26476-20

E-Mail: dresden@ifo.de

Redaktion: Joachim Ragnitz

Technische Leitung: Katrin Behm

Vertrieb: ifo Institut, Niederlassung Dresden

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Bezugspreis jährlich: 25,00 Euro

Preis des Einzelheftes: 5,00 Euro

Preise einschl. Mehrwertsteuer, zzgl. Versandkosten

Grafik Design: © ifo Institut München

Satz und Druck: Druckhaus Dresden

Nachdruck und sonstige Verbreitung (auch auszugsweise): Nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars

Im Internet:

<http://www.ifo-dresden.de>



Die Niederlassung Dresden des ifo Instituts wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

AKTUELLE FORSCHUNGSERGEBNISSE

Stärkere Tarifbindung als Instrument zur Erhöhung der Löhne in Ostdeutschland? 3

Joachim Ragnitz

Als ein Weg zur Verringerung der noch bestehenden Lohnunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland wird häufig eine Erhöhung der Tarifbindung in den ostdeutschen Ländern gesehen. Hierfür werden von Gewerkschaften und vielen Politiker*innen auch gesetzliche Maßnahmen eingefordert. Tatsächlich ist die Tarifbindung aber nicht nur in Ostdeutschland, sondern auch in Westdeutschland verhältnismäßig gering. Dies deutet darauf hin, dass viele Arbeitgeber*innen keinen Vorteil im Beitritt zu Tarifverträgen sehen. Will man die Tarifbindung erhöhen, muss man deswegen vor allem die Anreize hierfür erhöhen, beispielsweise durch stärkere Berücksichtigung von Unterschieden in der Leistungsfähigkeit ostdeutscher Betriebe in den Tarifverträgen.

Lohnlücke Ost-West – Ewige Disparität oder schiefer Vergleich? 8

Jannik A. Nauerth und Johan Pflanz

Auch 33 Jahre nach der Wiedervereinigung sind die Löhne in Ostdeutschland noch immer deutlich niedriger als in Westdeutschland. In diesem Beitrag wird untersucht, welcher Anteil der Lohnlücke auf strukturelle Unterschiede zurückzuführen ist und wie groß die tatsächlich verbleibende Lohnlücke ist. Dazu wird die Lohnlücke mittels eines statistischen Gewichtungsverfahrens neu berechnet. Unsere Ergebnisse zeigen, dass die Lohnlücke um rund zwei Drittel sinkt, wenn strukturelle Unterschiede mitberücksichtigt werden.

Wie viel Beitragsaufkommen lässt sich durch die Einbeziehung zusätzlicher Einkommenskomponenten in der Sozialversicherung erzielen? 14

Anne Steuernagel und Marcel Thum

Die sozialen Sicherungssysteme werden in den kommenden Jahren erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel benötigen und – wo möglich – auch ressourcensparende Anpassungen vornehmen müssen. Der demografische Wandel setzt die Renten- und Pflegeversicherung unter Druck. In der Gesetzlichen Krankenversicherung führt der technische Wandel zu stetig höheren Gesundheitsausgaben. Dieser Beitrag untersucht, in welchem Umfang eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage dazu beitragen kann, die zusätzlich benötigten Mittel für die Sozialversicherung aufzubringen. Bei der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage stehen zusätzliche Einkommen der bereits sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Vordergrund; eine Ausweitung des versicherten Personenkreises z. B. auf Selbstständige oder Beamt*innen wird im Folgenden nicht untersucht. Die Berechnungen anhand des Sozio-oekonomischen Panels zeigen, dass eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage auf weitere Einkommenskomponenten wie Zinsen und Dividenden oder Mieteinnahmen kaum zusätzliches Aufkommen generiert. Neben den zusätzlichen administrativen Kosten stünden auch Ausweichreaktionen beim Arbeitsangebot oder in die private Krankenversicherung einer solchen verbreiterten Bemessungsgrundlage entgegen.

AKTUELLER KOMMENTAR

| | |
|--|-----------|
| Angleichung der ostdeutschen Renten: Gewinner und Verlierer | 19 |
| <i>Joachim Ragnitz</i> | |

Mit der schrittweisen Vereinheitlichung des Rentenversicherungssystems wird auch die bisherige Hochwertung der beitragspflichtigen Einkommen in Ostdeutschland abgeschafft, mit der verhindert werden sollte, dass niedrige Löhne im Osten sich auch in niedrigen Rentenansprüchen niederschlagen. Wenngleich dies rentensystematisch geboten erscheint, führt dies für die Beitragszahler*innen in Ostdeutschland zu einer Verringerung ihrer Rentenanwartschaften bei gegebenem Einkommen.

IM BLICKPUNKT

| | |
|---|-----------|
| Das Gezerre um den Industriestrompreis | 22 |
| <i>Alfons Weichenrieder</i> | |

Anders als in der politischen Diskussion suggeriert, ist es kaum mehr der Gaspreis, der den Strompreis erhöht. Haupttreiber ist inzwischen der CO₂-Preis, den Gas- und Kohlekraftwerke für ihre Emissionen zahlen müssen. Aber auch diese Kosten werden über den Strompreis der energieintensiven Industrie in Rechnung gestellt. Was in der politischen Diskussion auch zu kurz kommt: Für diese Kostensteigerungen gibt es in der EU bereits ein rechtlich abgestimmtes Instrument, die Strompreiskompensation. Der Übergang zum Brückenstrompreis ist europarechtlich unwägbar und er würde zu einer drastischen Ausweitung des Empfängerkreises führen. Eine Ausweitung der Subventionen gefährdet darüber hinaus die Investitionen in die nötige Infrastruktur.

| | |
|---|-----------|
| Mastercard SpendingPulse™: Einzelhandelsumsätze seit der Corona-Pandemie | 25 |
| <i>Niels Gillmann</i> | |

Die Corona-Pandemie hat zu starken Einbrüchen der Einzelhandelsumsätze im Jahr 2020 geführt. Mit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Jahr 2022 brachen die Einzelhandelsumsätze erneut ein. Im weiteren Jahresverlauf dämpften hohe Inflationsraten die Konsumlaune der privaten Haushalte. Somit dürften sich die Einzelhandelsumsätze auch im Jahr 2023 kaum besser entwickeln als in den Vorjahren. Der Mastercard SpendingPulse™ liefert frühzeitig Informationen über die Entwicklung der Einzelhandelsumsätze, auch auf Länderebene.

DATEN UND PROGNOSEN

| | |
|--|-----------|
| ifo Konjunkturumfragen Ostdeutschland und Sachsen | 27 |
| <i>Niels Gillmann und Ernst Glöckner</i> | |

AUS DEM ifo DRESDEN

| | |
|-------------------------------|-----------|
| ifo Veranstaltungen | 30 |
| ifo Veröffentlichungen | 30 |
| ifo Vorträge | 31 |
| ifo in den Medien | 31 |
| ifo intern | 32 |
| Korrektur | 32 |

Joachim Ragnitz*

Stärkere Tarifbindung als Instrument zur Erhöhung der Löhne in Ostdeutschland?

Als ein Weg zur Verringerung der noch bestehenden Lohnunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland wird häufig eine Erhöhung der Tarifbindung in den ostdeutschen Ländern gesehen. Hierfür werden von Gewerkschaften und vielen Politiker*innen auch gesetzliche Maßnahmen eingefordert. Tatsächlich ist die Tarifbindung aber nicht nur in Ostdeutschland, sondern auch in Westdeutschland verhältnismäßig gering. Dies deutet darauf hin, dass viele Arbeitgeber*innen keinen Vorteil im Beitritt zu Tarifverträgen sehen. Will man die Tarifbindung erhöhen, muss man deswegen vor allem die Anreize hierfür erhöhen, beispielsweise durch stärkere Berücksichtigung von Unterschieden in der Leistungsfähigkeit ostdeutscher Betriebe in den Tarifverträgen.

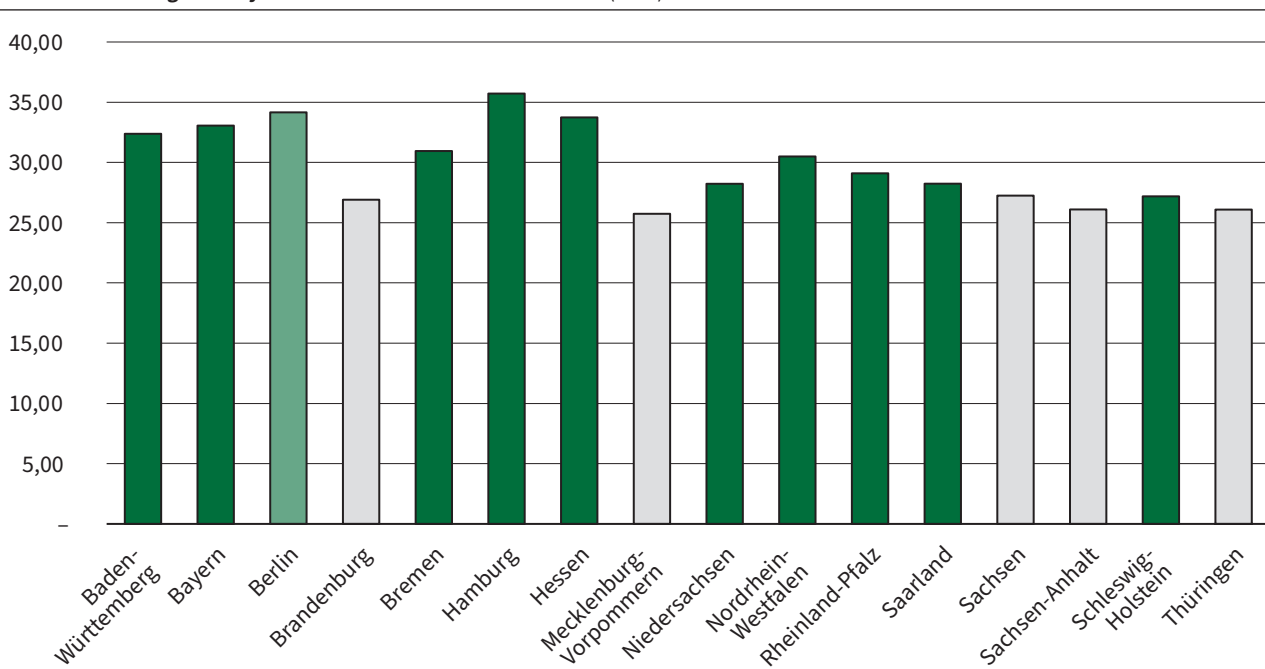
Ostdeutschland liegt bei den Löhnen und Gehältern weiterhin deutlich hinter Westdeutschland zurück. Im Jahr 2022 betrug die Bruttolöhne je Arbeitsstunde in den ostdeutschen Flächenländern im Schnitt lediglich 84,8% des westdeutschen Durchschnittswertes. Eine weitergehende Angleichung ist zwar gegenüber den strukturschwächeren westdeutschen Ländern erreicht (so liegt das stärkste ostdeutsche Bundesland – Sachsen – inzwischen gleichauf mit dem schwächsten westdeutschen Bundesland, nämlich Schleswig-Holstein, vgl. Abb. 1), doch gelten die fortbestehenden gesamtwirtschaftlichen Lohnunterschiede nach wie vor als ein Beleg dafür, dass die Angleichung der Lebensverhältnisse noch immer nicht ausreichend vorangeschritten sei.

Die Betrachtung gesamtwirtschaftlicher Lohnunterschiede unterschätzt dabei den tatsächlichen Lohnabstand sogar noch, denn Ost- und Westdeutschland weisen eine sehr unterschiedliche Wirtschaftsstruktur auf: Differenziert man nach Branchen, nach der Größenklasse der Betriebe, nach Berufen oder auch nach Leistungsgruppen, so zeigen sich teilweise nochmals deutlich größere Lohnunterschiede zwischen beiden Landesteilen. Dass „gleiche Arbeit“ in Ost- und Westdeutschland auch gleich entlohnt würde, lässt sich auch heute längst nicht behaupten.

* Prof. Joachim Ragnitz ist stellvertretender Geschäftsführer der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

Abb. 1

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitsstunde nach Bundesländern (2022)



Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Darstellung des ifo Instituts.

© ifo Institut

Dies zeigt recht deutlich die Vierteljährliche Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes, die allerdings zum Jahresende 2021 eingestellt wurde (vgl. Tab. 1). Damals lag der durchschnittliche Stundenlohn in Ostdeutschland im Produzierenden Gewerbe und den Dienstleistungsbereichen bei 80,1% des westdeutschen Niveaus, wobei die unterste Leistungsgruppe 5 den höchsten Angleichungsstand (89,4%) erreichte, die oberste Lohngruppe 1 hingegen nur 82,4%.¹ Am geringsten ist die Entlohnung dabei relativ zum Westen im ostdeutschen Bekleidungs-gewerbe (60,0%), gefolgt von der Elektroindustrie (63,4%) und dem Kraftwagenbau (66,2%). Im Öffentlichen Dienst gibt es hingegen faktisch keine Entlohnungsunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland mehr und auch im Bergbau (93,1%) und im Gastgewerbe (91,3%) sind die Ost-West-Unterschiede verhältnismäßig gering. Die sektoral unterschiedlich starke Angleichung der Löhne dürfte dabei vor allem Strukturunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland widerspiegeln, vor allem hinsichtlich der Betriebsgrößen und der funktionalen Spezialisierung der Betriebe. Insbesondere die „Kleinteiligkeit“ der ostdeutschen Wirtschaft und die Dominanz eher nachgelagerter Teile der Wertschöpfungskette in der Industrie drücken das durchschnittliche Lohnniveau. Hierzu ermöglicht die Verdiensterhebung aber keine Aussagen.

Als ein wesentlicher Ansatzpunkt für eine stärkere Angleichung der Löhne in Ostdeutschland an jene in Westdeutschland wird seitens der Gewerkschaften, aber auch führender Politiker*innen seit Längerem eine stärkere Tarifbindung der ostdeutschen Betriebe gefordert.² Tatsächlich liegen die Löhne in Betrieben ohne tariflicher Bindung nach einer Auswertung des IAB-Betriebspanels 2019-21 bereinigt um Struktureffekte (wie Betriebsgröße, Branche und Qualifikationsstruktur der Arbeitnehmer) in Deutschland insgesamt um knapp 11% niedriger als in Betrieben, in denen ein Tarifvertrag gilt.³ In den ostdeutschen Ländern ist der Unterschied im Regelfall sogar noch etwas größer (zwischen 9,8% in Mecklenburg-Vorpommern und 15,2% in Brandenburg). Dies verwundert auch nicht, denn Unternehmen, die keine Tariflöhne zahlen, tun dies im Regelfall ja deshalb, weil sie sich damit Vorteile u. a. bei den Arbeitskosten versprechen. Darüber hinaus sind aber auch die regulären Arbeitszeiten in nicht tarifgebundenen Betrieben typischerweise höher (in Deutschland insgesamt um ungefähr eine Stunde pro Woche); zudem werden hier häufiger Überstunden geleistet. Hinzu kommen das Fehlen tariflicher Sonderzahlungen (wie Weihnachtsgeld und/oder Urlaubsgeld) sowie Urlaubsansprüche, die nicht oder nur wenig über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Dass die Gewerkschaften deswegen für eine höhere Tarifbindung eintreten, ist verständlich. Aber auch die Arbeitgeberverbände werben hierfür, wenn auch mit anderen Argumenten.⁴

Die Tariflöhne zwischen Ost- und Westdeutschland sind inzwischen weitgehend angeglichen; sie liegen im Durchschnitt aller Branchen inzwischen bei 97,9%.⁵ Somit ist der erhebliche Lohnrückstand der ostdeutschen Länder in der Tat vor allem auf die angesprochene niedrigere Bezahlung in den nicht-tarifgebundenen Betrieben zurückzuführen. Ein weiterer Grund könnte aber auch sein, dass der Anteil der Betriebe bzw. der Beschäftigten, die einem Tarifvertrag unterliegen, im Osten niedriger ist als in Westdeutschland.

Angaben zur Tarifbindung gab es aus der amtlichen Statistik bislang allerdings nicht; lediglich im IAB-Betriebspanel⁶ werden regelmäßig Angaben hierzu erhoben. Diese zeigen, dass die Tarifbindung zwischen 1998 und 2021 sowohl in Westdeutschland als auch in Ostdeutschland deutlich zurückgegangen ist⁷, lassen aber aufgrund der geringen Stichprobengröße keine differenzierteren Aussagen zu. Die im Jahr 2022 neu eingeführte Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes schließt diese Lücke und weist entsprechende Werte (für Betriebe und Beschäftigte) unter anderem nach (zusammengefassten) Wirtschaftsbereichen aus.

Tatsächlich bestätigt sich die Einschätzung, dass die Tarifbindung in Ostdeutschland (einschließlich Berlin) geringer ist als in Westdeutschland. Die Unterschiede sind aber zumindest in der Gesamtwirtschaft erstaunlich gering: In den westdeutschen Bundesländern sind über alle Branchen hinweg nur 21% der Betriebe tariflich gebunden, in den ostdeutschen Bundesländern sind es 19% (vgl. Tab. 2). Das bedeutet, dass nicht nur im Osten, sondern auch im Westen die meisten Betriebe keiner Tarifbindung unterliegen. Ausnahme sind lediglich die primär durch staatliche Akteure geprägten Bereiche, neben der öffentlichen Verwaltung (100% Tarifbindung) vor allem der Bereich Erziehung und Unterricht (57% bzw. 64%) und die Wasserversorgung und Entsorgung (43% bzw. 35%). Auch das Baugewerbe weist einen vergleichsweise hohen Anteil tarifgebundener Betriebe auf, wohl auch deswegen, weil die in diesem Bereich besonders bedeutsamen öffentlichen Auftraggeber häufig den Nachweis verlangen, dass die Auftragnehmer nach einem Tarifvertrag entlohnen.

Das Bild ändert sich allerdings deutlich, wenn statt der Betriebe der Zahl der von einem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten betrachtet wird. Rund 50% aller Arbeitnehmer*innen in Westdeutschland arbeiten zu den Bedingungen eines Tarifvertrags, im Osten sind es immerhin 46% (vgl. Tab. 3). Dies bedeutet, dass vor allem größere Unternehmen mit vielen Beschäftigten tarifgebunden sind. Ergänzende Auswertungen des IAB-Betriebspanels für das Jahr 2021 zeigen in der Tat, dass in der Größenklasse der Betriebe mit 500 Beschäftigten und mehr im Westen 68% aller Beschäftigten einem Tarifvertrag unterliegen; im Osten sind es immerhin 61%. In der Größenklasse der sehr kleinen Betriebe (weniger als 10 Beschäftigte) sind es hingegen nur 22% (West) bzw. 12% (Ost).⁸

Auch bei der Differenzierung nach Branchen zeigt sich dieses Bild. So sind im Verarbeitenden Gewerbe zwar nur 18% bzw. 9% der Betriebe tariflich gebunden; auf diese entfallen aber 54% bzw. 34% aller Arbeitnehmer*innen dieses Wirtschaftsbereichs. Auch in anderen Branchen, bei denen größere Unternehmen eine hohe Bedeutung haben, sind die Relationen ähnlich (wie z. B. bei Banken und Versicherungen oder in der Energieversorgung). In Wirtschaftsbereichen, die vor allem durch kleine Betriebe gekennzeichnet sind (wie z. B. dem Gastgewerbe, dem Handel oder bei vielen unternehmensnahen Dienstleistern), sind die Unterschiede zwischen den Anteilen der tarifgebundenen Betriebe und der tarifgebundenen Arbeitnehmer*innen hingegen weniger stark ausgeprägt, wenngleich sie auch hier feststellbar sind. Dies sind die Bereiche, in denen auch insgesamt die Tarifbindung eher gering ist.

Tab. 1

Bruttostundenlöhne und -gehälter in Ostdeutschland (in % des westdeutschen Niveaus nach Branchen und Leistungsgruppen, 4. Quartal 2021)

| | Leistungsgruppen | | | | | insgesamt |
|--|------------------|------|-------|------|-------|-----------|
| | L1 | L2 | L3 | L4 | L5 | |
| Alle Branchen ^a | 82,4 | 82,8 | 82,9 | 83,8 | 89,4 | 80,1 |
| Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 81,8 | 83,1 | 93,7 | 88,6 | 84,5 | 93,1 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 77,6 | 72,4 | 73,8 | 76,5 | 82,0 | 70,0 |
| darunter | | | | | | |
| Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln | 71,9 | 72,4 | 74,7 | 83,5 | 96,1 | 76,6 |
| Herstellung von Textilien | 79,4 | 73,2 | 69,8 | 80,8 | 93,8 | 72,7 |
| Herstellung von Bekleidung | . | 54,3 | 61,0 | 75,2 | . | 60,0 |
| Herstellung von Papier, Pappe usw. | 86,2 | 79,1 | 75,9 | 77,9 | 77,9 | 76,6 |
| Herstellung von Druckerzeugnissen usw. | 83,2 | 74,5 | 76,4 | 86,5 | 90,3 | 79,2 |
| Kokerei und Mineralölverarbeitung | 80,2 | 68,8 | 73,0 | 72,6 | 89,7 | 70,2 |
| Herstellung von chemischen Erzeugnissen | 85,9 | 85,8 | 80,4 | 77,6 | 80,6 | 75,1 |
| Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen | 75,9 | 84,9 | 79,0 | 82,1 | 93,3 | 73,2 |
| Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren | 87,8 | 79,2 | 75,5 | 85,8 | 75,9 | 75,5 |
| Herstellung von Glas-,waren, Keramik u. ä. | 78,9 | 74,3 | 77,3 | 77,7 | 83,7 | 73,8 |
| Metallerzeugung und -bearbeitung | 87,4 | 83,2 | 82,6 | 75,0 | 83,1 | 79,1 |
| Herstellung von Metallerzeugnissen | 76,7 | 70,5 | 71,7 | 80,9 | 81,1 | 72,4 |
| Herstellung von DV-Geräten, elektron. u. opt. Erzeugnissen | 78,3 | 75,9 | 74,8 | 74,7 | 74,5 | 74,5 |
| Herstellung von elektrischen Ausrüstungen | 72,6 | 69,9 | 75,3 | 74,4 | 77,7 | 63,4 |
| Kraftwagenbau | 73,0 | 73,1 | 69,9 | 66,5 | 84,4 | 66,2 |
| Sonstiger Fahrzeugbau | 90,3 | 73,3 | 72,4 | 77,1 | 76,7 | 73,5 |
| Energieversorgung | 85,8 | 87,8 | 89,8 | . | 77,6 | 86,4 |
| Wasserversorgung, Entsorgung | 83,1 | 89,3 | 86,7 | 81,3 | 92,8 | 84,8 |
| Baugewerbe | 87,6 | 87,3 | 84,6 | 88,8 | 87,2 | 84,9 |
| Handel | 72,6 | 77,1 | 82,0 | 86,1 | 89,8 | 77,7 |
| Verkehr und Lagerei | 89,4 | 86,2 | 84,2 | 86,0 | 94,0 | 82,4 |
| Gastgewerbe | 88,4 | 83,9 | 87,1 | 92,3 | 95,5 | 91,3 |
| Information und Kommunikation | 84,2 | 82,1 | 82,7 | 74,7 | 99,1 | 77,4 |
| Finanz- und Versicherungsleistungen | 95,5 | 87,3 | 85,8 | 77,0 | 95,4 | 79,1 |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 72,4 | 84,5 | 84,1 | 77,1 | 87,0 | 75,5 |
| Freiberufliche, wiss. und techn. Dienstleistungen | 71,0 | 77,9 | 79,5 | 88,3 | 93,7 | 77,9 |
| Öffentliche Verwaltung | 99,8 | 98,8 | 100,5 | 99,6 | 100,2 | 97,1 |
| Erziehung und Unterricht | 97,5 | 96,7 | 94,3 | 91,7 | 111,4 | 99,2 |
| Gesundheits- und Sozialwesen | 95,3 | 90,3 | 93,6 | 94,9 | 93,2 | 94,6 |
| Sonstige personenbezogene Dienstleistungen | 83,0 | 88,1 | 84,7 | 90,4 | 88,8 | 78,5 |

Anmerkung: a) Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereiche (WZ08 B-S).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Verdiensterhebung, 4. Quartal 2021, Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

Tab. 2
Anteil der Betriebe mit/ohne Tarifbindung in Westdeutschland und in Ostdeutschland (in %, April 2022)

| | Westdeutschland | | Ostdeutschland | |
|---|-----------------|--------------------|----------------|--------------------|
| | Tarifbindung | Keine Tarifbindung | Tarifbindung | Keine Tarifbindung |
| Gesamtwirtschaft | 21 | 79 | 19 | 81 |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | 8 | 92 | 3 | 97 |
| Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 27 | 73 | 51 | 49 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 18 | 82 | 9 | 91 |
| Energieversorgung | 27 | 73 | . | . |
| Wasserversorgung, Entsorgung | 43 | 57 | 35 | 65 |
| Baugewerbe | 34 | 66 | 36 | 64 |
| Handel | 14 | 86 | 13 | 87 |
| Verkehr und Lagerei | 18 | 82 | 15 | 85 |
| Gastgewerbe | 10 | 90 | 2 | 98 |
| Information und Kommunikation | 9 | 91 | 15 | 85 |
| Finanz- und Versicherungsleistungen | 23 | 77 | 19 | 81 |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 10 | 90 | 6 | 94 |
| Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistungen | 5 | 95 | 4 | 96 |
| Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen | 35 | 65 | 27 | 73 |
| Öff. Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung | 100 | 0 | 100 | 0 |
| Erziehung und Unterricht | 57 | 43 | 64 | 36 |
| Gesundheits- und Sozialwesen | 22 | 78 | 12 | 88 |
| Kunst, Unterhaltung und Erholung | 5 | 95 | 5 | 95 |
| Sonstige personenbezogene Dienstleistungen | 30 | 70 | 18 | 82 |

Quelle: Statistisches Bundesamt, Verdiensterhebung 2022.

© ifo Institut

Eine höhere Tarifbindung der Betriebe in Ostdeutschland könnte zwar helfen, auch die Lohnangleichung insgesamt voranzubringen. Politisch durchzusetzen ist dies aber nicht, denn nach Art. 9 Abs. 3 GG haben Unternehmen zwar das Recht, nicht aber die Pflicht, einem Arbeitgeberverband beizutreten und sich damit einem Tarifvertrag zu unterwerfen (negative Koalitionsfreiheit). Auch durch die von der Bundesregierung angestrebte⁹ Bindung öffentlicher Aufträge an eine Tariftreueverpflichtung wird sich in der Breite eine höhere Tarifbindung nicht erreichen lassen, weil hiervon typischerweise nur wenige Branchen (insbesondere das Baugewerbe und einige technische Dienstleistungszweige) betroffen sind. Das Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen wiederum ist ein Fremdkörper in einer Marktwirtschaft und nicht zuletzt deshalb an strenge gesetzliche Voraussetzungen (u. a. Vorliegen eines öffentlichen Interesses, vgl. § 5 Tarifvertragsgesetz) gebunden.¹⁰ Eine Stärkung der Tarifbindung ist insoweit nur zu erreichen, wenn Unternehmen Vorteile darin sehen, ihre Beschäftigten nach einem (Branchen- oder Haus-)Tarifvertrag zu entlohnen. Die in den vergangenen 25 Jahren rückläufige Tarifbindung wie auch die Tatsache, dass in Westdeutschland ebenfalls viele Unternehmen nicht tarifgebunden sind, zeigt, dass solche Vorteile offenkundig von vielen Arbeitgeber*innen nicht gesehen werden.

Will man die Tarifbindung steigern, muss man also sowohl von Seiten der Gewerkschaften als auch von Seiten der

Arbeitgeberverbände die Anreize hierfür erhöhen. Dies heißt vermutlich, dass man bei der Tariflohngestaltung stärker auf betriebliche Differenzierungen setzen muss (z. B. durch Öffnungsklauseln und Ausnahmeregelungen für kleinere oder leistungsschwächere Unternehmen). Zudem müssten regionale Unterschiede in der Wirtschaftskraft in den Tariflohnverhandlungen in höherem Maße berücksichtigt werden, anstatt Abschlüsse aus den wirtschaftsstarken Regionen unverändert auch in strukturschwächeren Regionen zu übernehmen. Denkbar wäre es außerdem, modulare Tarifverträge anzubieten, von denen durch die Unternehmen zumindest für eine Übergangszeit nur Teile übernommen werden müssen, wenn sie sich für den Eintritt in einen Arbeitgeberverband entscheiden. Etwas Ähnliches könnte auch für neugegründete Unternehmen angeboten werden, solange diese noch nicht ausreichend in ihrer Existenz gefestigt sind.

Gleichzeitig muss man aber auch die Frage stellen, inwieweit sich gerade ostdeutsche Unternehmen höhere Löhne überhaupt leisten können. Zum Teil mag der Lohnabstand zum Westen zwar auch durch Marktmacht der Arbeitgeber*innen bedingt sein – zumindest galt dies in der Vergangenheit, als der ostdeutsche Arbeitsmarkt durch ein Überangebot an Arbeitskräften geprägt war. Zum Teil reflektiert sich hierin aber eben auch immer noch die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vieler, insbesondere kleinerer Betriebe. So liegen in der Gesamtwirtschaft die Lohnstückkosten im Osten Deutschlands

Tab. 3

Anteil der Arbeitnehmer*innen mit/ohne Tarifbindung in Westdeutschland und in Ostdeutschland (in %, April 2022)

| | Westdeutschland | | Ostdeutschland | |
|---|-----------------|--------------------|----------------|--------------------|
| | Tarifbindung | Keine Tarifbindung | Tarifbindung | Keine Tarifbindung |
| Gesamtwirtschaft | 50 | 50 | 46 | 54 |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | 11 | 89 | 8 | 92 |
| Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 54 | 46 | 85 | 15 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 54 | 46 | 34 | 66 |
| Energieversorgung | 85 | 15 | 87 | 13 |
| Wasserversorgung, Entsorgung | 62 | 38 | 60 | 40 |
| Baugewerbe | 47 | 53 | 40 | 60 |
| Handel | 29 | 71 | 31 | 69 |
| Verkehr und Lagerei | 43 | 57 | 46 | 54 |
| Gastgewerbe | 22 | 78 | 10 | 90 |
| Information und Kommunikation | 26 | 74 | 30 | 70 |
| Finanz- und Versicherungsleistungen | 75 | 25 | 72 | 28 |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 22 | 78 | 22 | 78 |
| Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistungen | 25 | 75 | 22 | 78 |
| Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen | 59 | 41 | 60 | 40 |
| Öff. Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung | 100 | 0 | 100 | 0 |
| Erziehung und Unterricht | 82 | 18 | 81 | 19 |
| Gesundheits- und Sozialwesen | 53 | 47 | 47 | 53 |
| Kunst, Unterhaltung und Erholung | 20 | 80 | 31 | 69 |
| Sonstige personenbezogene Dienstleistungen | 44 | 56 | 28 | 72 |

Quelle: Statistisches Bundesamt, Verdiensterhebung 2022.

© ifo Institut

im Jahr 2022 um immerhin 6,3% über dem westdeutschen Niveau, in einzelnen Dienstleistungsbereichen sogar noch mehr. Der Schlüssel für eine stärkere Anhebung der Löhne in Ostdeutschland liegt insoweit nicht in einer Stärkung der Tarifbindung, sondern viel eher darin, die Unternehmen darin zu unterstützen, ihre Produktivität weiter zu erhöhen und höhere Löhne so tatsächlich erwirtschaften zu können.

Allerdings wird man aber auch davon ausgehen können, dass mit zunehmender Knappheit an Arbeitskräften die Löhne flächendeckend – also auch in nicht-tarifgebundenen Unternehmen – weiter steigen werden. Von dieser Seite her dürfte somit die vermutete Konnexität zwischen Lohnhöhe und Tarifbindung ohnehin abnehmen. Derartige knappheitsinduzierte Lohnsteigerungen werden dann quasi automatisch zu einem Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Produktivität in Ostdeutschland führen, sei es durch betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen oder durch Marktaustritt nicht anpassungsfähiger Unternehmen. Es gibt keinen Grund, dies durch politische Maßnahmen zur Stärkung der Tarifbindung noch zu forcieren.

1 Dass die durchschnittliche Lohnangleichung niedriger ist als die Lohnangleichung in den einzelnen Leistungsgruppen, ist auf die unterschiedlichen Beschäftigungsstrukturen in den beiden Landesteilen zurückzuführen.

2 So zum Beispiel Bundeskanzler Olaf Scholz anlässlich des Ostdeutschen Wirtschaftsforums 2023 (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzler-scholz-anlaesslich-des-ostdeutschen-wirtschaftsforums-am-11-juni-2023-in-bad-saarow-2195536>) oder auch der Ostbeauftragte Carsten Schneider (vgl. <https://www.igmetall-perspektive-ost.de/home-aktuelles/meldung/schneider-ich-baue-auf-eine-enge-zusammenarbeit-mit-der-ig-metall>).

3 Vgl. Lübker, Malte und Thorsten Schulten (2023), Tarifbindung in den Bundesländern, WSI-Analysen zur Tarifpolitik Nr. 96, Düsseldorf 2023.

4 Vgl. <https://arbeitsgeber.de/themen/arbeitsrecht-und-tarifpolitik/tarifvertrag/>. Hier wird als der entscheidende Vorteil von Tarifverträgen die Entlastung der Unternehmen von rechtlich anspruchsvollen Vertragsgestaltungen und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen genannt. Ein wesentliches Motiv dürfte aber wohl auch ein verbandspolitisches Interesse an höheren Mitgliederzahlen in den Arbeitgeberverbänden sein.

5 Vgl. <https://www.wsi.de/de/tarifniveau-ostwest-15328.htm>

6 Hierbei handelt es sich um eine jährliche Befragung von rund 16 000 Betrieben in ganz Deutschland (vgl. <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-betriebspanel/>)

7 Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-5/tarifbindung-arbeitnehmer.html>

8 Ebenda.

9 Vgl. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 56.

10 Derzeit sind in ganz Deutschland 216 Tarifverträge (von rund 84000 Haus- und Verbandstarifverträgen insgesamt) für allgemeingültig erklärt worden. Diese beziehen sich im Regelfall aber nur auf einzelne tarifvertragliche Bestimmungen und nicht auf die tariflich festgelegten Löhne (vgl. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/ave-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=13).

Jannik A. Nauerth und Johan Pflanz*

Lohnlücke Ost-West – Ewige Disparität oder schiefer Vergleich?

Auch 33 Jahre nach der Wiedervereinigung sind die Löhne in Ostdeutschland noch immer deutlich niedriger als in Westdeutschland. In diesem Beitrag wird untersucht, welcher Anteil der Lohnlücke auf strukturelle Unterschiede zurückzuführen ist und wie groß die tatsächlich verbleibende Lohnlücke ist. Dazu wird die Lohnlücke mittels eines statistischen Gewichtungsverfahrens neu berechnet. Unsere Ergebnisse zeigen, dass die Lohnlücke um rund zwei Drittel sinkt, wenn strukturelle Unterschiede mitberücksichtigt werden.

EINLEITUNG

Zwischen Ost- und Westdeutschland existieren 33 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung immer noch erhebliche wirtschaftliche Disparitäten. Die öffentliche Diskussion über Ost-West-Ungleichheiten bietet von Demografie über Rentenkonvergenz bis hin zur Arbeitslosigkeit ein breites Spektrum an diskussionswürdigen Themengebieten. Jedoch steht keine wirtschaftliche Disparität häufiger im medialen Fokus als der Einkommensunterschied zwischen Ost- und Westdeutschland. Im Jahr 2022 lagen die durchschnittlichen stündlichen Bruttoverdienste ostdeutscher Arbeitnehmer*innen bei rund 91,0% des Westniveaus (84,8% ohne Berlin, vgl. Abb. 1).

In der Literatur werden verschiedene Faktoren zur Erklärung dieser Diskrepanz angeführt. Als vielfach belegt gelten die Einflüsse von Unternehmensgröße, Branchenstruktur, Preisniveau oder geringerer Tarifbindung in Ostdeutschland. Aber

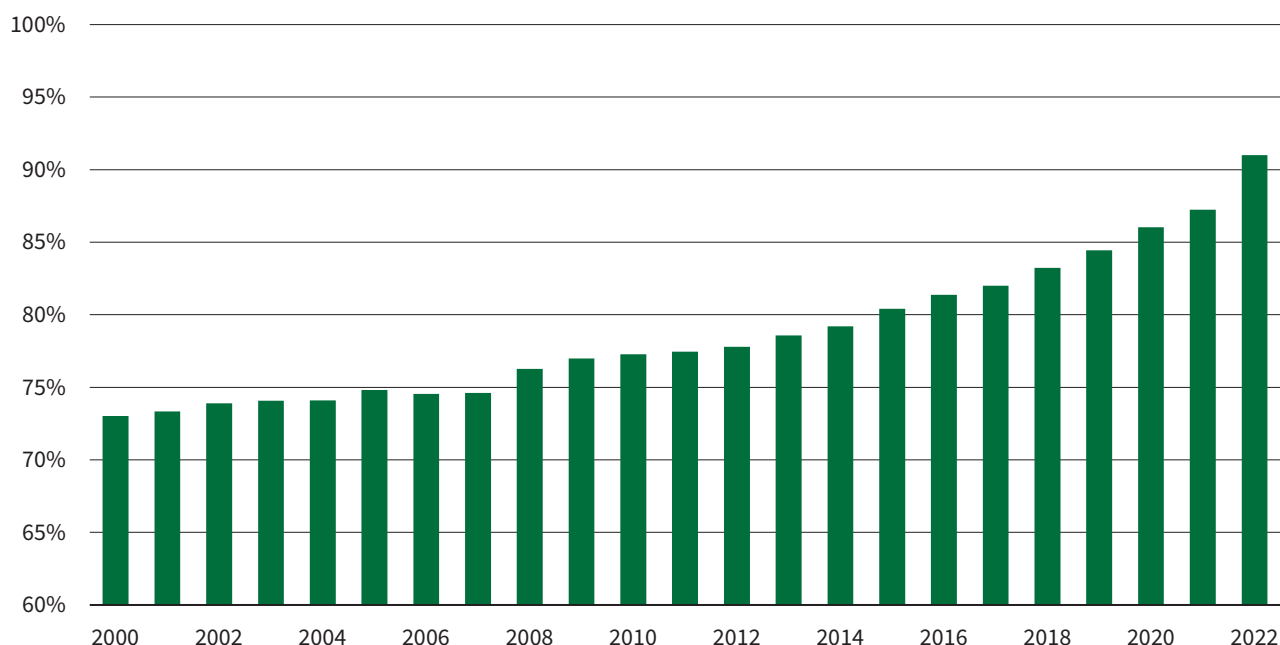
auch der Urbanisierungsgrad, eine höhere Frauenbeschäftigung und die Zusammensetzung des Humankapitals scheinen eine Rolle zu spielen (Kluge und Weber 2018, Ragnitz 2012, Dickey und Widmaier 2021). Darüber hinaus gibt es einige Hinweise darauf, dass die Einkommenslücke von historischen und psychologischen Faktoren mitbeeinflusst wird (Baleer et al. 2023).

Dieser Artikel unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von der bestehenden Literatur. Zum einen beziehen sich die verwendeten Einkommensdaten auf den Bruttodurchschnittsverdienst der Arbeitnehmer pro Arbeitsstunde je Landkreis. Eine Auswertung von Individualdaten wird nicht vorgenommen.

* Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages waren Jannik A. Nauerth Doktorand und Johan Pflanz Praktikant an der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

Abb. 1

Bruttostundenverdienste in Ostdeutschland (inkl. Berlin) in Prozent des Westniveaus (2020 – 2022)



Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (AK VGRdL), Reihe 1, Band 2, Darstellung des ifo Instituts.

© ifo Institut

Zum anderen wird die Lohnlücke mit Hilfe von *Inverse Probability Weighting* um strukturelle Faktoren bereinigt. Das Verfahren ist nicht neu, wurde bisher aber eher selten zur Analyse von Lohnunterschieden verwendet. Die ostdeutschen Durchschnittslöhne werden mit den Durchschnittslöhnen einer synthetischen Kontrollgruppe verglichen. Letztere kombiniert westdeutsche Landkreise so miteinander, dass die synthetische Kontrollgruppe die gleichen strukturellen Merkmale aufweist wie Ostdeutschland. Um die Zusammensetzung der synthetischen Kontrollgruppe zu bestimmen, wird ein logistisches Regressionsmodell geschätzt. Dies ermöglicht es, westdeutsche Landkreise zu identifizieren, die strukturelle Ähnlichkeiten zu Ostdeutschland aufweisen. Auf Basis dieser Ähnlichkeit berechnen wir das Gewicht, welches ein westdeutscher Landkreis in der synthetischen Kontrollgruppe erhält. Dadurch fließen westdeutsche Landkreise mit starken strukturellen Ähnlichkeiten zu Ostdeutschland stärker in den Vergleich ein. Landkreise, die sich stark von Ostdeutschland unterscheiden, erhalten ein sehr geringes Gewicht. Die neue Verdienstlücke ergibt sich aus der Differenz der Bruttodurchschnittsverdienste Ostdeutschlands und der der synthetischen Kontrollgruppe. Da die beiden Regionen strukturell sehr ähnlich sind, muss der verbleibende Lohnunterschied auf andere Einflussfaktoren zurückgeführt werden. Mit *Inverse Probability Weighting* wird die Lohnlücke also um strukturelle Faktoren bereinigt.

Andere Autoren zerlegen die Lohnlücke üblicherweise in ihre Einzelkomponenten (*Oaxaca-Blinder-Zerlegung*). So finden Kluge und Weber (2018), dass z. B. die geringere Betriebsgröße ostdeutscher Unternehmen im Jahr 2010 für 11% der Medianlohnunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland verantwortlich war. Auf die Zerlegung der Lohnlücke in ihre Komponenten wird in unserer Analyse verzichtet.

Unbereinigt war der durchschnittliche ostdeutsche Stundenlohn im Jahr 2021 um 3,83 € (oder 12,7%) niedriger als in Westdeutschland. Diese Analyse zeigt, dass sich der Lohnabstand bei einer bereinigten Betrachtung um mehr als die Hälfte reduziert. Unter Berücksichtigung struktureller Unterschiede verringert sich die Lohnlücke um rund 66% auf nur noch 1,31 €. Anders als in der medialen Berichterstattung suggeriert, ist ein Großteil der Lohnlücke somit durch strukturelle Unterschiede zu erklären. Im unerklärten Teil der Lohnlücke (ca. 34%) verbleiben individuelle Charakteristika der Arbeitnehmer*innen¹, Diskriminierung und zufällige Schwankungen.

LITERATUR

Unmittelbar nach der Wiedervereinigung lag der Durchschnittsverdienst in Ostdeutschland bei etwa 50% des Westniveaus. In den letzten 30 Jahren hat eine langsame Angleichung der Verdienste stattgefunden. Unter Berücksichtigung der regionalen Preisniveaus dürften die ostdeutschen Reallöhne heute bei etwa 90% des Westniveaus liegen (Ragnitz et al. 2019).

Nach Kluge und Weber (2018) lassen sich bis zu 50% des Lohnunterschieds auf regionale Strukturunterschiede zurückführen. Die wichtigsten Faktoren sind die Betriebsgröße und das regionale Preisniveau. Die Relevanz dieser Faktoren scheint sich zwischen den Einkommensklassen zu unterscheiden. Während regionale Preisniveauunterschiede in den oberen Einkommensklassen einen großen Einfluss haben, spielen sie in

den unteren Einkommensklassen eine untergeordnete Rolle. Dafür gewinnt in den unteren Einkommensklassen z. B. die Tarifbindung an Bedeutung.

Dickey und Widmaier (2021) unterscheiden drei Gruppen von Faktoren, die zur Erklärung der Einkommensunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschen herangezogen werden können. Regionale Strukturunterschiede, Humankapitalausstattung und Sonderfaktoren wie die Entwertung von Humankapital. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass diese Faktoren einen Großteil der Einkommenslücke erklären können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch 33 Jahre nach der Wiedervereinigung eine Einkommenslücke zwischen Ost- und Westdeutschland besteht. Je nach Datengrundlage und Messmethode liegen die Verdienste in Ostdeutschland zwischen 5% und 25% unter denen in Westdeutschland. Zudem variiert die Größe der Lücke zwischen verschiedenen Beschäftigtengruppen in Abhängigkeit von Einkommensklassen und Tätigkeitsbereichen. Gleiches gilt für die Erklärungsfaktoren der Lohnlücke.

Methodenbox

Wir verwenden *Inverse Probability Weighting* in Anlehnung an Strittmacher und Wunsch (2021), um die Ost-West-Lohnlücke um Strukturunterschiede zu bereinigen. Ein direkter Vergleich berücksichtigt nicht, dass Ostdeutschland andere strukturelle Merkmale besitzt als Westdeutschland. So besitzt Ostdeutschland z. B. durchschnittlich geringere Industrieanteile, einen geringeren Anteil an Großunternehmen und ein anderes Preisniveau als Westdeutschland.

Wir bereinigen die Ost-West-Lohnlücke um Strukturunterschiede, indem wir Ostdeutschland mit einer synthetischen Kontrollgruppe vergleichen. Bei der Berechnung der Kontrollgruppe erhalten westdeutsche Landkreise, die Ostdeutschland ähnlich sind, ein höheres Gewicht. Landkreise, die sich strukturell stark von Ostdeutschland unterscheiden, erhalten ein geringeres Gewicht. Die synthetische Kontrollgruppe hat somit die gleichen strukturellen Merkmale wie Ostdeutschland. Wenn bspw. die Arbeitslosigkeit in zwei Regionen gleich hoch ist, kann diese nicht zur Erklärung von Lohnunterschieden zwischen diesen Regionen herangezogen werden. Die bereinigte Lohnlücke ergibt sich aus dem Lohnunterschied zwischen der westdeutschen Kontrollgruppe und Ostdeutschland.

Um die Gewichte für die synthetische Kontrollgruppe zu berechnen, schätzen wir ein logistisches Regressionsmodell, das mithilfe von ausgewählten Kennzahlen die strukturelle Ähnlichkeit eines Kreises zum ostdeutschen Durchschnitt schätzt (Propensity Score). Anhand dieser Ähnlichkeiten kalkulieren wir standardisierte Gewichte für westdeutsche Kreise. Die Gewichte ergeben sich nach der folgenden Berechnung (1):

$$W_i^{West} = \frac{(1 - E_i)p(X_i)}{1 - p(X_i)} / \sum_{i=1}^{N_{West}} \frac{(1 - E_i)p(X_i)}{1 - p(X_i)} \quad (1)$$

Dabei beschreibt $p(X_i)$ den Propensity-Score, X_i den Vektor der Verdienst-Determinanten und E_i einen Dummy, der die Zugehörigkeit eines Kreises zu Ostdeutschland kennzeichnet. Danach berechnen wir die Differenz der

durchschnittlichen Bruttostundenverdienste Y_i zwischen Ost- und Pseudo-Westdeutschland mithilfe der durch die Gewichte geschaffenen synthetischen Kontrollgruppe. Die bereinigte Verdienstlücke δ ergibt sich aus der folgenden Differenz (2):

$$\delta = \frac{1}{N_{Ost}} \sum_{i=1}^{N_{Ost}} E_i Y_i - \sum_{i=1}^{N_{West}} W_i^{West} Y_i \quad (2)$$

Um die Robustheit des Schätzers zu gewährleisten, werden Beobachtungen mit einem Propensity Score über dem 99%-Quantil nicht in die Analyse einbezogen.

DATEN

Als zu erklärende Variable verwenden wir den durchschnittlichen stündlichen Bruttoverdienst aller Arbeitnehmer*innen eines Landkreises im Jahr 2021 (AK VGRdL 2023)². Dieser berechnet sich aus den von Betrieben eines Landkreises geleisteten Löhnen, Gehältern oder Sachleistungen vor Steuern und Sozialabgaben. Arbeitnehmer*innen sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zuzüglich der Richter*innen, Soldat*innen und Beamt*innen. Zur Ermittlung der Gewichtung für die synthetische Kontrollgruppe nutzen wir verschiedene strukturelle Kennzahlen aus der INKAR Datenbank (BBSR 2023).

Die Strukturkennzahlen müssen zwei Kriterien erfüllen: Auf der einen Seite müssen sie eine gute Vorhersagekraft für die Zugehörigkeit eines Kreises zu Ostdeutschland besitzen und zum anderen in einem Zusammenhang zum Verdienst stehen. Zur Ermittlung der synthetischen Kontrollgruppe wurden die in Tabelle 1 dargestellten Kenngrößen verwendet.

Eine wichtige strukturelle Kennzahl in unserem Modell ist die *Arbeitslosenquote* pro Kreis. Ostdeutschland hat im Durchschnitt eine höhere Arbeitslosenquote als Westdeutschland. Daher eignet sich die Arbeitslosenquote gut als Kennzahl für die ostdeutschen Bundesländer. Zudem sind die Löhne bei einer hohen Arbeitslosenquote eher niedrig.

Der *Industrieanteil* ist ebenfalls eine klassische Lohndeterminante und eine nachvollziehbare Kennzahl für Ostdeutsch-

land. Regionen mit einem hohen Industrieanteil weisen im Durchschnitt ein höheres Lohnniveau auf (Kluge und Weber 2018). Als Indikator nutzen wir den relativen Anteil der Bruttowertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe an der Gesamtbruttowertschöpfung pro Kreis.

Außerdem nutzen wir den Anteil von *Großunternehmen* an den Gesamtunternehmen, da größere Unternehmen im Schnitt höhere Löhne und Gehälter zahlen (Lehmer und Möller 2010). Traditionell besitzt Ostdeutschland einen geringeren Anteil an Großunternehmen. Dieser Umstand könnte ebenfalls ein geringeres Lohnniveau bedingen.

Eine ebenfalls große Rolle bei der Lohnsetzung dürfte das *lokale Preisniveau* spielen. Je höher das Preisniveau einer Region, desto höher die Berücksichtigung ebendieser in den jeweiligen Gehaltsverhandlungen (Kluge und Weber 2018). Wir approximieren das lokale Preisniveau über lokale Wiedervermietungen.

Zudem nutzen wir den Urbanisierungsgrad bzw. die *Ländlichkeit* einer Region als Kennzahl. Für vergleichbare Tätigkeiten sind die Löhne in städtischen Gebieten höher als in ländlichen Gebieten. Dies wird häufig als Agglomerationsprämie bezeichnet (Andersson et al. 2014). Da die ostdeutschen Bundesländer generell ländlicher geprägt sind, könnte allein dieser Umstand niedrigere Verdienste erklären.

Zusätzlich fließt die *Frauenerwerbsquote* je Landkreis in unsere Berechnungen ein. Das Einkommen von Frauen liegt unbereinigt im Durchschnitt 18% unter dem der Männer (Statistisches Bundesamt 2022). In Ostdeutschland ist die Frauenerwerbsquote traditionell höher als in Westdeutschland.

Auch die Demografie unterscheidet sich zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern. Die ostdeutsche Erwerbsbevölkerung ist im Durchschnitt älter als die westdeutsche. Zur Operationalisierung wird das Verhältnis von jüngeren zu älteren Erwerbspersonen herangezogen. Zur Berechnung des Indikators wird die Zahl der jungen Erwerbspersonen (15 bis 20 Jahre) ins Verhältnis zur Zahl der älteren Erwerbspersonen (60 bis 65 Jahre) gesetzt. Der Indikator stellt somit das Nachwuchspotenzial einer Region dar.

Tab. 1
Strukturkennzahlen im Ost-West-Vergleich

| | Westdeutschland | Ostdeutschland (inkl. Berlin) |
|--------------------------------------|-----------------|-------------------------------|
| Arbeitslosenquote ^c | 5,4% | 7,1% |
| Industrieanteil ^c | 22% | 14,2% |
| Anteil Großunternehmen ^b | 0,46% | 0,41% |
| Wiedervermietungsmieten ^c | 7,05€/qm | 5,28€/qm |
| Ländlichkeit ^a | 18 | 30,43 |
| Frauenerwerbsquote ^b | 81,4% | 82,36% |
| Demografie-Indikator ^b | 69,2% | 55,07% |

Anmerkung: a) Ländlichkeit: Berechnungsstand 2019. – b) Großunternehmen, Frauenerwerbsquote, Demografie-Indikator: Berechnungsstand 2020. – c) Bruttowertschöpfung, Wiedervermietungsmieten, Arbeitslosenquote: Berechnungsstand 2021.

Quelle: INKAR Datenbank (BBSR), AK VGRdL Reihe 1/Band 1 - Band 2, Statistik der Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf (Monatszahlen) Berichtsmonat August 2023, Berechnungen des ifo Instituts. © ifo Institut

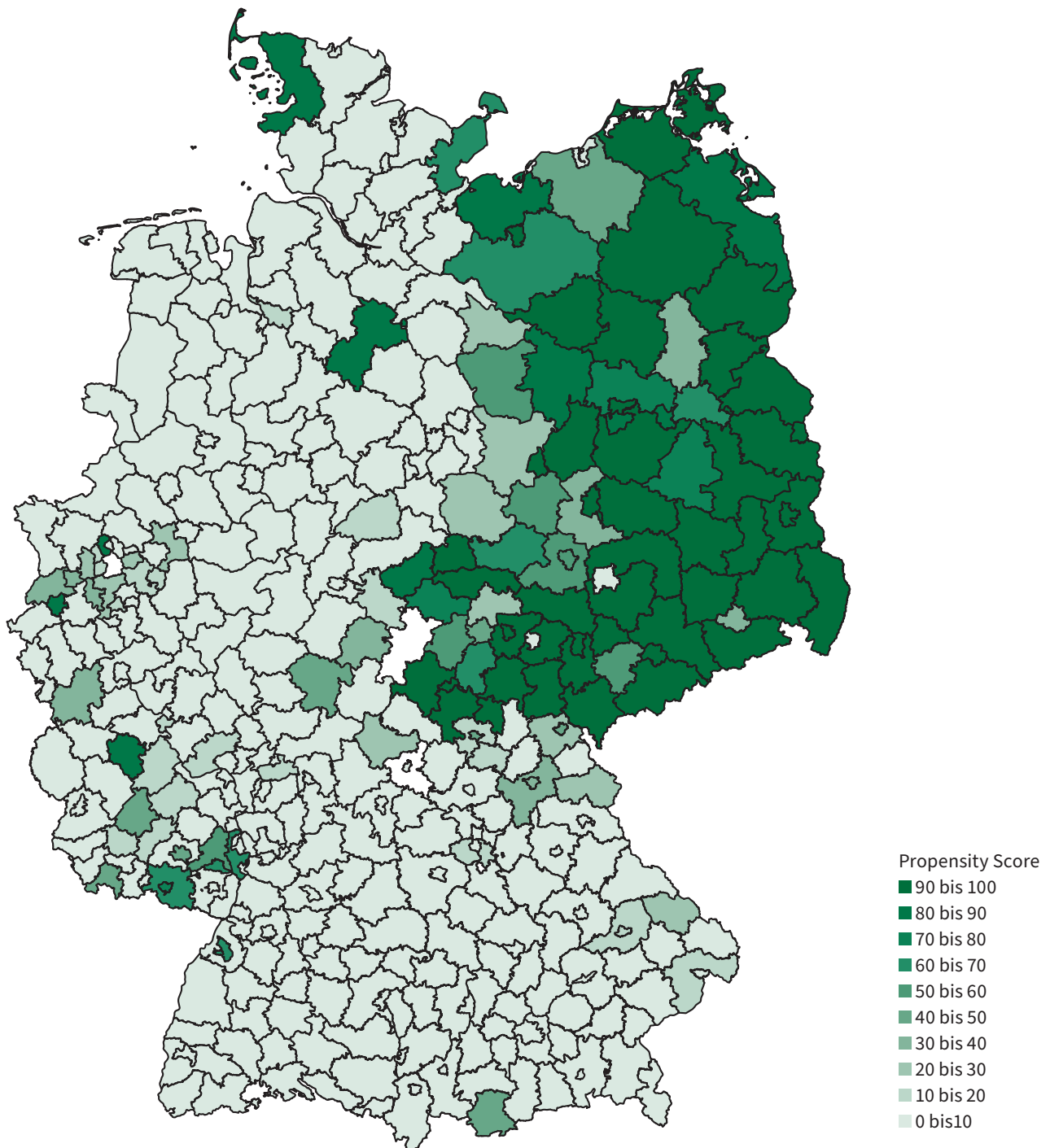
ERGEBNISSE

Das folgende Bild ergibt sich nach Schätzung der Ähnlichkeit eines Kreises zum ostdeutschen Strukturdurchschnitt (vgl. Abb. 2). Je dunkler der Landkreis gefärbt ist, desto ähnlicher ist er dem ostdeutschen Durchschnitt. Die Grafik unterstreicht, dass das Modell die Regionen anhand struktureller Merkmale gut klassifizieren kann. Die Ähnlichkeit variiert jedoch von Kreis zu Kreis. So ist der Großraum Berlin weiter vom ostdeutschen Durchschnitt entfernt als z. B. die Lausitz. Auch die Städte Leip-

zig, Dresden und Jena heben sich deutlich ab. Zudem zeigt das Modell, welche Landkreise in Westdeutschland eher mit Ostdeutschland vergleichbar sind. Die synthetische Kontrollgruppe wird aus den westdeutschen Landkreisen berechnet. Landkreise, die ähnlicher zu Ostdeutschland sind (dunkler), erhalten ein höheres Gewicht.

Tabelle 2 zeigt eine Zusammenfassung der 15 Landkreise mit den höchsten Gewichten. Mit dem höchsten Gewicht von 10,7% geht die Stadt Bottrop in die Berechnung ein. Es folgen die Kreise Mönchengladbach, Cochem-Zell und Nordfriesland.

Abb. 2
Landkreise mit struktureller Ähnlichkeit zu Ostdeutschland



Quelle: GeoBasis-DE / BKG 2017, Darstellung des ifo Instituts.

© ifo Institut

Tab. 2

15 Kreise und kreisfreie Städte mit den höchsten Gewichten

| Kreise- und kreisfreie Städte Westdeutschland | Gewicht (%) |
|---|-------------|
| Bottrop, Stadt | 10,7 |
| Mönchengladbach, Stadt | 10,7 |
| Cochem-Zell | 7,9 |
| Nordfriesland | 7,7 |
| Heidekreis | 7,1 |
| Pirmasens, kreisfreie Stadt | 6,3 |
| Südwestpfalz | 3,7 |
| Baden-Baden, Stadtkreis | 3,3 |
| Ostholstein | 3,2 |
| Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt | 3,0 |
| Rhein-Pfalz-Kreis | 2,9 |
| Bad Dürkheim | 2,3 |
| Kaiserslautern, kreisfreie Stadt | 1,5 |
| Vogelsbergkreis | 1,5 |
| Garmisch-Partenkirchen | 1,5 |

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

Nach der Gewichtung ist es nun möglich, die bereinigte Lohnlücke zu berechnen. Die unbereinigte Differenz der durchschnittlichen Bruttoverdienste zwischen Ost- und Westdeutschland betrug im Jahr 2021 rund 3,83 € je Arbeitsstunde. Damit lagen die Bruttoverdienste in Ostdeutschland bei rund 87,2% des westdeutschen Niveaus. Der durchschnittliche Bruttoverdienst eines Arbeitnehmers mit einer 40-Stunden-Woche lag im Jahr 2021 im Osten somit bei 54810,66 € pro Jahr. Im Westen hingegen beträgt der durchschnittliche Bruttoverdienst bei einer 40-Stunden-Woche im Jahr 2021 62770,42 €. Dies entspricht einer Lohnlücke von knapp 7960 € pro Jahr.

Der Vergleich von Ostdeutschland mit der synthetischen Kontrollregion ergibt eine durchschnittliche stündliche Lohnlücke von 1,31 €. Die durchschnittliche Lohnlücke bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden beträgt dann nur noch 2730,28 € pro Jahr. Somit reduziert sich die Lohnlücke nach der Anpassung um ca. 66%.

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Beitrag wird der Unterschied zwischen den Bruttostundenlöhnen von Arbeitnehmer*innen in ost- und westdeutschen Kreisen untersucht. Seit der Wiedervereinigung besteht ein signifikanter Lohnunterschied zwischen Ost- und Westdeutschland. Nach Angaben des AK VGRdL betrug die Lohnlücke im Jahr 2022 bei Vollzeitbeschäftigung hochgerechnet rund 7960 € pro Jahr. Wir bereinigen die Lohnlücke um strukturelle Unterschiede wie Betriebsgrößen, Preisniveaus oder Industrieanteile mit Hilfe von *Inverse Probability Weighting*. Die Bereinigung um Strukturmerkmale reduziert

die bestehende Lohnlücke zwischen Ost und West um rund 66%. Mehr als die Hälfte des Lohnunterschieds ist also auf strukturelle Unterschiede wie den Industrieanteil oder die durchschnittliche Betriebsgröße zurückzuführen. Bereinigt erreicht der Verdienst der ostdeutschen Arbeitnehmer*innen somit rund 95% des Westniveaus.

QUELLEN

Andersson, M., Klaesson, J. und J. P. Larsson (2014), „The Sources of the Urban Wage Premium by Worker Skills: Spatial Sorting or Agglomeration Economies?“ *Papers in Regional Science*, Volume 93 (4), S. 727-747.

AK VGRdL – Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (Hrsg.) (2023a), Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022, Reihe 1, Länderergebnisse Band 1, Wiesbaden.

AK VGRdL – Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (Hrsg.) (2023b), Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022, Reihe 1, Länderergebnisse Band 2, Wiesbaden.

AK VGRdL – Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (Hrsg.) (2023c), Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1992 und 1994 bis 2021, Reihe 2 Kreisergebnisse Band 1, Wiesbaden.

AK VGRdL – Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (Hrsg.) (2023d), Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 2000 – 2021, Reihe 2 Kreisergebnisse Band 2, Wiesbaden.

Balleer A., Duernecker G., Forstner S. und J. Goensch (2023), „Wie verzerrte Arbeitsmarkterwartungen die Lohnlücke zwischen Ost und Westdeutschland beeinflussen“, *ifo Dresden berichtet* 30 (03), S. 17-23.

Dickey, H. und A. M. Widmaier (2021) „The Persistent Pay Gap between Easterners and Westerners in Germany: A Quarter-century after Reunification“, *Papers of Regional Science* 100, S. 605-631.

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2023), Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung (INKAR), Download unter <https://www.inkar.de/>.

Kluge, J. und M. Weber (2018), „Decomposing the German East-West Wage Gap“ Economics of Transition and Institutional Change, Volume 26(1), S. 91-125.

Lehmer, F. und J. Möller (2010), „Interrelations between the Urban Wage Premium and Firm-size Wage Differentials: A Microdata Cohort Analysis for Germany“, The Annals of Regional Science, 45, S. 31-53.

Ragnitz, J. (2012), „Regionale Lohnunterschiede in Deutschland“, ifo Dresden berichtet 19 (02), S. 26-32.

Ragnitz, J., Rösel, F., Thum, M., Hirte, C., Tiefensee, W. Niebuhr, A., Fink, P., Henricke, M. und H. Tiemann (2019), „Der Graben zwischen Ost und West – welche Politik hilft gegen Ungleichheit?“, ifo Schnelldienst, 72, (16), S. 3-18.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2021), Arbeitslosenquoten – Zeitreihen, Bundesagentur für Arbeit Statistik, Nürnberg.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2023), Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf, Bundesagentur für Arbeit Statistik, Nürnberg.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2022), „Gender Pay Gap 2021: Frauen verdienen pro Stunde weiterhin 18 % weniger als Männer“, Pressemitteilung Nr. 088 vom 7. März 2022.

Strittmatter, A. und C. Wunsch (2021), The Gender Pay Gap Revisited with Big Data: Do Methodological Choices Matter?, CESifo Working Paper No. 8 912, Download unter <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3798933>.

-
- 1 Individuelle Faktoren wie die Bildungs- oder Erwerbsbiografie können auf Basis der Landkreise nicht berücksichtigt werden.
 - 2 Aufgrund einer Kreisgebietsreform im Jahr 2021 fließen der Wartburgkreis und die kreisfreie Stadt Eisenach nicht in die Berechnungen ein.

Anne Steuernagel und Marcel Thum*

Wie viel Beitragsaufkommen lässt sich durch die Einbeziehung zusätzlicher Einkommenskomponenten in der Sozialversicherung erzielen?

Die sozialen Sicherungssysteme werden in den kommenden Jahren erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel benötigen und – wo möglich – auch ressourcensparende Anpassungen vornehmen müssen. Der demografische Wandel setzt die Renten- und Pflegeversicherung unter Druck. In der Gesetzlichen Krankenversicherung führt der technische Wandel zu stetig höheren Gesundheitsausgaben. Dieser Beitrag untersucht, in welchem Umfang eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage dazu beitragen kann, die zusätzlich benötigten Mittel für die Sozialversicherung aufzubringen. Bei der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage stehen zusätzliche Einkommen der bereits sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Vordergrund; eine Ausweitung des versicherten Personenkreises z. B. auf Selbstständige oder Beamt*innen wird im Folgenden nicht untersucht. Die Berechnungen anhand des Sozio-oekonomischen Panels zeigen, dass eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage auf weitere Einkommenskomponenten wie Zinsen und Dividenden oder Mieteinnahmen kaum zusätzliches Aufkommen generiert. Neben den zusätzlichen administrativen Kosten stünden auch Ausweichreaktionen beim Arbeitsangebot oder in die private Krankenversicherung einer solchen verbreiterten Bemessungsgrundlage entgegen.

ERWEITERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

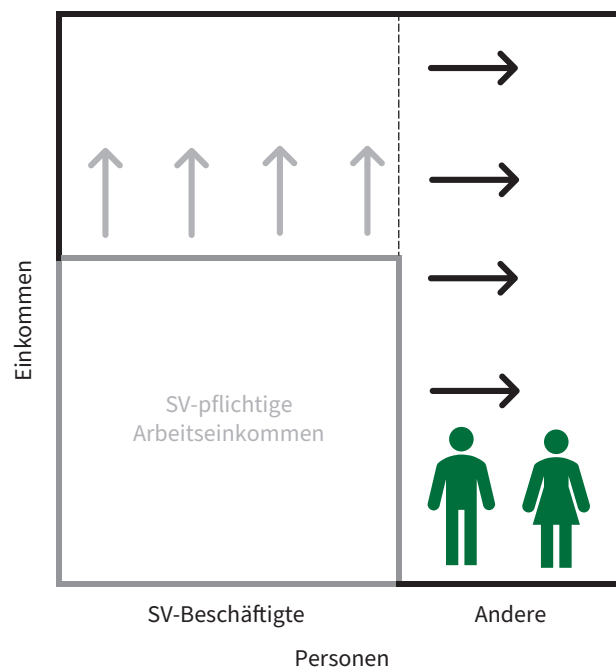
Grundsätzlich kann die Bemessungsgrundlage in zwei Dimensionen verbreitert werden (vgl. Abb. 1). Zum einen kann dies geschehen, indem bei den bereits sozialversicherungspflichtig Beschäftigten weitere, bislang nicht der Beitragspflicht unterliegende Einkommensbestandteile zur Finanzierung der Sozialkassen herangezogen werden. Dies könnte durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf Arbeitseinkommen geschehen oder durch die Einbeziehung von Nicht-Arbeitseinkommen, wie Mieteinnahmen, Zinsen oder Dividenden, die bisher gar nicht zur Finanzierung der Sozialversicherung herangezogen werden. Zum anderen kann die Bemessungsgrundlage auch verbreitert werden, indem neue Bevölkerungsgruppen in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden. Bisher außen vor sind weitgehend die Beamt*innen und zum Teil die Selbstständigen.¹ Bei den folgenden Berechnungen stellen wir auf die erste Variante ab, da die zweite Variante erhebliche Übergangsprobleme mit sich bringt und einer umfassenderen ökonomischen und juristischen Prüfung bedürfte.²

QUANTIFIZIERUNG EINER ERWEITERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Um die möglichen Aufkommenseffekte einer Ausweitung der Bemessungsgrundlage zu berechnen, wurde das Sozio-oekonomische Panel (SOEP v37) herangezogen. Dabei handelt es sich um eine jährliche repräsentative Haushaltsbefragung von rund 60 000 Personen in 30 000 Haushalten. Wir nutzen die

Abb. 1

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage



Quelle: Darstellung des ifo Instituts.

© ifo Institut

* Anne Steuernagel ist Doktorandin am Ludwig Erhard ifo Zentrum für Soziale Marktwirtschaft und Institutionenökonomik in Fürth und Prof. Marcel Thum ist Geschäftsführer der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

neuesten verfügbaren Daten aus der Befragungswelle 2020, welche detaillierte Informationen für das Einkommensjahr 2019 sowie Informationen zum Sozialversicherungsstatus enthält. Unser Sample umfasst alle Individuen ab 16 Jahren, die in einem Privathaushalt leben und für die Daten aus einem eigenen Interview vorliegen.

Um die Pflichtversicherten in den Sozialversicherungen zu identifizieren, sind zwei Ansätze denkbar. Der erste Ansatz nutzt eine Selbstauskunft, ob eine Person zum Zeitpunkt des Interviews im Jahr 2020 Sozialversicherungsbeiträge zahlt. Zwar scheint dieses Vorgehen naheliegend. Allerdings liegt in dieser Momentaufnahme ein schwerwiegender Nachteil. Wir können keine Aussagen über Sozialversicherungsbeiträge im relevanten Einkommensjahr 2019 treffen. Außerdem wird keine Unterscheidung zwischen einer freiwilligen und einer Pflichtversicherung getroffen, was relevant ist, da die Art der Versicherung Einfluss auf die beitragspflichtigen Einkommensarten hat und da freiwillig Versicherte, anders als Pflichtversicherte, bei einer Reform der Bemessungsgrundlage die Option hätten, ihren Versicherungsstatus anzupassen. Aufgrund dieser Nachteile verfolgen wir daher stattdessen einen zweiten Ansatz. Wir identifizieren alle Individuen, welche die in Tabelle 1 beschriebenen Kriterien erfüllen, um eine Sozialversicherungspflicht festzustellen. Freiwillig Versicherte lassen wir außen vor.

Tabelle 1 definiert die beitragspflichtigen Einkommensbestandteile für die jeweiligen Sozialversicherungen. Bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist das Arbeitseinkommen inklusive aller Boni, Einmalzahlungen oder anderer geldwerter Vorteile (z. B. Reisegelder) zu berücksichtigen. Außerdem sind Unterhaltszahlungen beitragspflichtig. Für die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind die gleichen Einkommensbestandteile beitragspflichtig, aber es kommt außerdem noch das Arbeitslosengeld I hinzu und die Einkommen von den selbstständigen Pflichtversicherten.³ Auf die Gesamtbevölkerung gerechnet sind diese Einkommensbestandteile allerdings eher klein. Größere Unterschiede ergeben sich hingegen bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Denn hier kommen zu den bereits aufgezählten Einkommensbestandteilen noch diverse Renten hinzu. Auch der Kreis der Versicherten unterscheidet sich deutlich, da sich auch Rentner*innen noch krankenversichern müssen und da es die Wahl-

möglichkeit einer privaten Krankenversicherung ab der Pflichtversicherungsgrenze gibt.

Bei der Bestimmung des Beitragsaufkommens sind des Weiteren die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) zu beachten. Für die ALV und die GRV waren das im Jahr 2019 80400 Euro (West) bzw. 73000 Euro (Ost).⁴ In der GKV lag die Grenze bei 54450 Euro, die Pflichtversicherungsgrenze, ab der Freiheit bei der Wahl der Versicherung besteht, lag bei 60750 Euro. Die besondere Pflichtversicherungsgrenze für vor 2003 abgeschlossene private Versicherungen können wir außer Acht lassen, da diese Personen per Selbstauskunft über den Versicherungsstatus vom Kreis der Pflichtversicherten eliminiert werden.

Für Berechnungen, die eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage enthalten, sollen nun Veränderungen im Beitragsaufkommen betrachtet werden, wenn weitere Einkommensbestandteile beitragspflichtig werden. Wir betrachten dafür die folgenden weiteren Einkommensbestandteile:

- Kapitaleinkommen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzüglich der Betriebskosten, Zinsen, Dividenden)
- Entschädigungszahlungen
- Nicht näher definierte individuelle Einkünfte (diese Residualgröße schließt alle bereits definierten Einkommensbestandteile aus, ebenso wird hier nicht das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit betrachtet)

Die Kapitaleinkommen werden im SOEP nur auf der Haushaltsebene erfasst. Daher teilen wir diese gleichmäßig auf alle erwachsenen Haushaltsmitglieder auf. So ergibt sich für jede Person ein beitragspflichtiges Einkommen unter dem Status quo und ein hypothetisches beitragspflichtiges Einkommen unter der Annahme einer erweiterten Bemessungsgrundlage. Diese fließen in unterschiedlicher Weise in die folgenden vier Szenarien ein.

Szenario 1. Die Pflichtversicherten und die beitragspflichtigen Einkommen werden nach den gesetzlichen Regelungen des Status quo ermittelt.

Szenario 2. Der Pflichtversichertenkreis deckt sich mit dem des Status quo (Szenario 1), aber die Bemessungsgrundlage der beitragspflichtigen Einkommen wird um die oben genannten zusätzlichen Einkommensbestandteile erweitert.

Szenario 3. Es gilt die erweiterte Bemessungsgrundlage wie in Szenario 2 und zusätzlich wird der Kreis der Pflichtversi-

Tab. 1
Beitragspflicht in der Sozialversicherung

| Arbeitslosenversicherung (ALV)/ Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) | Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (GKV und GPV) |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragspflichtiges Einkommen über 5400 Euro ▪ Nicht über 66 Jahre zu Ende des Einkommensjahres ▪ Noch nicht verrentet (z. B. wegen Erwerbsminderung) ▪ Im Einkommensjahr nicht verbeamtet oder hauptsächlich selbstständig tätig | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragspflichtiges Einkommen zwischen 5400 Euro und 60750 Euro ▪ Nach Selbstauskunft nicht privat versichert im Jahr 2019 ▪ Im Einkommensjahr nicht verbeamtet oder hauptsächlich selbstständig tätig |
| Beitragspflichtiges Einkommen (vor Ausweitung der Bemessungsgrundlage) | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ ALV: Arbeitslohn oder -gehalt inkl. Boni, Einmalzahlungen, Reisegelder und Gewinnbeteiligungen; Unterhaltszahlungen ▪ GRV: wie ALV + Arbeitslosengeld I + Einkommen von selbstständigen Pflichtversicherten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ GKV: wie GRV + Renten der DRV, der Knappschaft, Kriegsversehrtenrenten, vergleichbare Renten aus dem Ausland, Renten der Künstlersozialkasse oder aus der Alterskasse der Landwirte; Betriebsrenten |

Quelle: Darstellung des ifo Instituts.

cherten so angepasst, dass er Individuen berücksichtigt, die durch die erweiterte Bemessungsgrundlage nun die Geringfügigkeitsgrenze oder (bei der GKV) die Pflichtversicherungsgrenze überschreiten.

Szenario 4. Baut auf Szenario 3 auf, so dass die Bemessungsgrundlage erweitert sowie der Pflichtversichertenkreis angepasst sind. Zusätzlich entfällt nun außerdem die Beitragsbemessungsgrenze.

Im Folgenden werden die statischen Effekte auf das beitragspflichtige Einkommen und das Beitragsaufkommen für die auf dem Status quo aufbauenden Szenarien erläutert. Abbildung 2 enthält eine Übersicht über die beitragspflichtigen Einkommen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen für die Szenarien 1 bis 4.

In der ALV und der GRV ist sowohl durch die Ausweitung der Bemessungsgrundlage (Szenario 2), als auch durch die zusätzliche Ausweitung des Versichertenkreises (Szenario 3) ein kleiner Anstieg im Vergleich zum Szenario 1 zu erkennen. Der größte Anstieg ergibt sich jedoch erst durch die Berücksichtigung von Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (Szenario 4). In der GKV stellt sich die Situation etwas anders dar: Durch die Ausweitung der Bemessungsgrundlage ohne eine Anpassung des Versichertenkreises (Szenario 2) könnten die größten Zuwächse beim beitragspflichtigen Einkommen erreicht werden; absolut sind die Zugewinne in der Bemessungsgrundlage jedoch sehr gering. Dieses abweichende Bild ergibt sich durch die Pflichtversicherungsgrenze in der GKV. Durch eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage würden zusätzliche Personen mit ihrem beitragspflichtigen Einkommen diese Grenze überschreiten. Wird daher in Szenario 3 der Pflichtversichertenkreis an diese neue Situation angepasst, fallen mehr höhere Einkommen komplett aus der Pflichtversicherung. Das zusätzliche beitragspflichtige Einkommen aus der

erweiterten Bemessungsgrundlage bei den noch immer pflichtversicherten Personen kann das nicht vollständig ausgleichen, in Summe ergibt sich für die GKV daher in Szenario 3 weniger beitragspflichtiges Einkommen als in Szenario 2. Schließlich ist auch die Steigerung in Szenario 4 nur minimal im Vergleich zu Szenario 3, da in der GKV nur die Einkommen bis zur Pflichtversicherungsgrenze noch berücksichtigt werden, für Personen mit höheren Einkommen besteht auch bei Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze keine Versicherungspflicht.

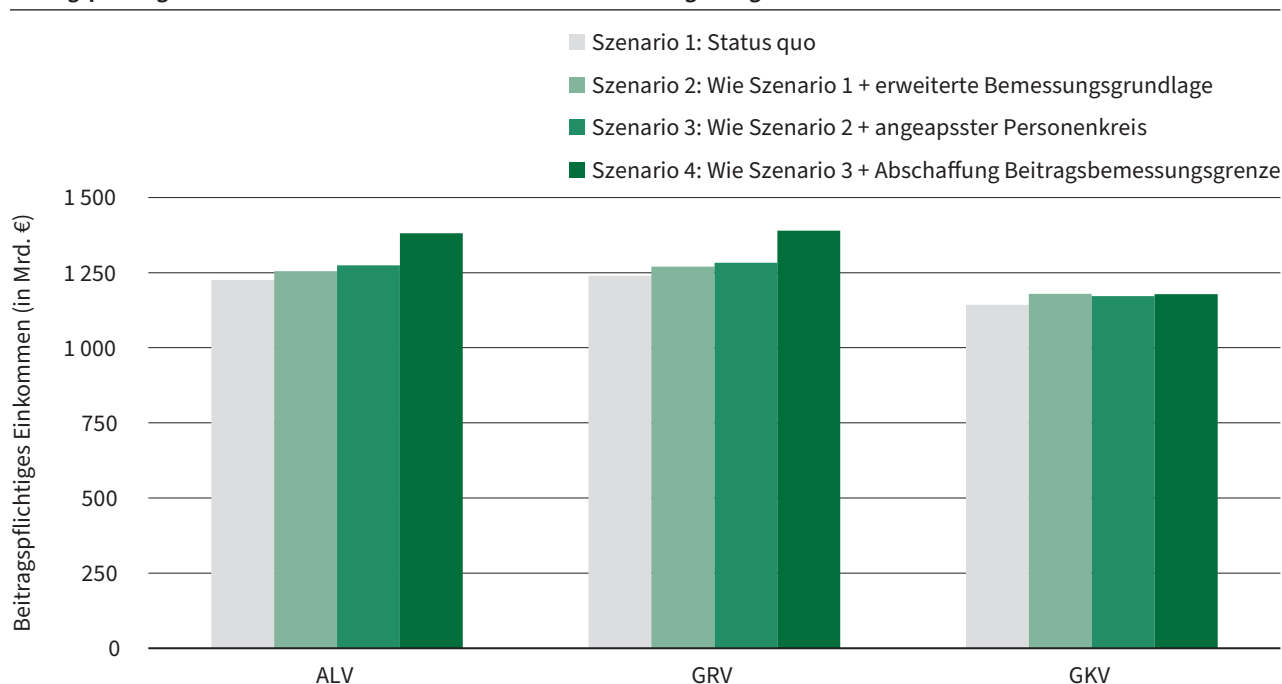
Tabelle 2 fasst die relativen und die absoluten Effekte auf das beitragspflichtige Einkommen sowie die damit verbundenen Aufkommenseffekte noch einmal für alle Szenarien und Versicherungszweige zusammen. Solange die Beitragsbemessungsgrenze nicht verändert wird, ist lediglich mit einer geringen Steigerung des beitragspflichtigen Einkommens um 2,4-4,0% (ALV), um 2,4-3,5% (GRV) bzw. um 2,5-3,2% (GKV) zu rechnen (Szenario 2 und 3). Wäre beispielsweise in der GRV auf das zusätzliche beitragspflichtige Einkommen in Szenario 3 der volle Beitragssatz gezahlt worden (18,6%), dann hätte das zu einem zusätzlichen Beitragsaufkommen von 8,0 Mrd. € geführt. Für die GKV hätte sich in Szenario 3 bei vollem Beitragssatz ein zusätzliches Aufkommen von 4,2 Mrd. € ergeben.

In Szenario 4 würde sich das beitragspflichtige Einkommen in der ALV und der GRV um mehr als 12% steigern, allerdings würde das vor allem in der GRV mittel- und langfristig auch zu weiteren Ansprüchen und voraussichtlich Verhaltensreaktionen (Arbeitsangebotsanpassungen) führen.

Einige Fragen kann die hier vorliegende Analyse leider nicht beantworten: Die Berechnungen enthalten keine dynamischen Anpassungseffekte beim Arbeitsangebot oder durch die Interaktionen mit anderen Institutionen des deutschen Steuer- und Transfersystems. Wir können außerdem nicht beurteilen, ob Neu-Pflichtversicherte nach Ausweitung der Be-

Abb. 2

Beitragspflichtiges Einkommen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen für Szenarien 1 bis 4



Quelle: Sozio-oekonomisches Panel (SOEP), v37, Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

Tab. 2
Veränderungen im beitragspflichtigen Einkommen

| | Szenario 1 | Szenario 2 | Szenario 3 | Szenario 4 |
|------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| ALV | 1 225,7 Mrd. € | 1 255,2 Mrd. € | 1 274,8 Mrd. € | 1 381,4 Mrd. € |
| * | | 29,5 Mrd. € | 49,0 Mrd. € | 155,7 Mrd. € |
| ** | | +2,4% | +4% | +12,7% |
| *** | | 0,8 Mrd. € | 1,3 Mrd. € | 4,1 Mrd. € |
| GRV | 1 240,2 Mrd. € | 1 270,3 Mrd. € | 1 283,1 Mrd. € | 1 389,9 Mrd. € |
| * | | 30,0 Mrd. € | 42,9 Mrd. € | 149,6 Mrd. € |
| ** | | +2,4% | +3,5% | +12,1% |
| *** | | 5,6 Mrd. € | 8,0 Mrd. € | 27,8 Mrd. € |
| GKV | 1 143,3 Mrd. € | 1 179,5 Mrd. € | 1 172,3 Mrd. € | 1 178,0 Mrd. € |
| * | | 36,2 Mrd. € | 29,0 Mrd. € | 34,8 Mrd. € |
| ** | | +3,2% | +2,5% | +3% |
| *** | | 5,3 Mrd. € | 4,2 Mrd. € | 5,1 Mrd. € |

* Absolute Steigerung der Bemessungsgrundlage im Vergleich zu Szenario 1

** Relative Steigerung der Bemessungsgrundlage im Vergleich zu Szenario 1

*** Absolute Steigerung der Beitragseinnahmen im Vergleich zu Szenario 1

Quelle: Sozio-oekonomisches Panel (SOEP), v37, Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

messungsgrundlage unterschiedliche strukturelle Risiken, z. B. was Arbeitslosigkeitsrisiko oder Gesundheitskosten angeht, aufweisen. Des Weiteren haben wir in den Berechnungen nur Pflichtversicherte berücksichtigt; sollten durch Gesetzesänderungen beispielsweise zuvor freiwillig gesetzlich Versicherte stattdessen in Zukunft pflichtversichert werden, hätte das auch einen Einfluss darauf, welche Einkommensbestandteile beitragspflichtig sind und damit auf das Beitragsaufkommen.

Trotz dieser Einschränkungen lässt sich abschließend festhalten, dass eine Betrachtung der Erstrundeneffekte ergibt, dass sich durch eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage in der Sozialversicherung nur eine moderate Steigerung der beitragspflichtigen Einkommen erreichen ließe (2,4-4,0%). Eine größere Steigerung des beitragspflichtigen Einkommens könnte sich in der ALV und der GRV durch die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, allerdings zu Lasten von in Zukunft höheren Ansprüchen in diesen Versicherungszweigen. Zumindest in der GKV ergibt sich in den Szenarien 3 und 4 auch das Risiko, dass gerade Personen mit höheren Beitragszahlungen in die private Krankenversicherung „gedrängt“ werden könnten.

RISIKEN DER ERWEITERUNG DER BEMESSUNGS-GRUNDLAGE

Den Vorteilen des zusätzlichen Aufkommens aus der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sind einige Risiken gegenüberzustellen.

Erstens entstehen weitere Ansprüche, wenn die Ausweitung in der Rentenversicherung geschieht. Im Vergleich zum Status quo zahlen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die über Kapitaleinkommen verfügen, zwar mehr, erreichen aber auch mehr Rentenpunkte und erhalten deshalb – mit zeit-

licher Verzögerung – auch höhere Renten. Das Finanzierungsproblem wird durch die Ausweitung der Bemessungsgrundlage damit partiell in die Zukunft verlagert. Hinzu kommt, dass Kapitaleinkommen tendenziell von Beziehenden höherer Arbeitseinkommen erzielt werden. Dies würde in Zukunft die Ungleichheit der Renteneinkommen vergrößern.

Zweitens würden die Anreize zur internationalen Steuer- vermeidung oder -hinterziehung steigen, wenn Kapitaleinkünfte beitragspflichtig würden. Im Jahr 2009 wurde in Deutschland die Abgeltungssteuer eingeführt, um Steuerhinterziehung durch Anlagen im Ausland unattraktiver zu machen. Auch wenn inzwischen der Informationsaustausch mit den Nachbarländern verbessert wurde, besteht immer noch die Gefahr, dass Bürger*innen ihr Kapital angesichts dann gestiegener Steuerbelastungen ins Ausland verlagern. Immobilien lassen sich selbstverständlich nicht verlagern; hier ist allenfalls ein Vertrauensverlust der Anleger*innen zu befürchten, wenn neben der Einkommensteuer nun noch Sozialabgaben fällig werden – und das nur für diejenigen Vermieter*innen, die auch einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Drittens würde die Vermögensbildung im Inland geschwächt. Die erhöhte Grenzsteuerbelastung auf Kapitalerträge mindert die Sparanreize. Die Politik unternimmt seit Jahren umfangreiche Anstrengungen, um die Kapitalbildung in breiten Kreisen der deutschen Bevölkerung zu stärken. Der Staat gibt jährlich mehrere Milliarden Euro aus, um Riester- und Rüruppläne zu unterstützen. Nach vorläufigen Ergebnissen für 2020 beläuft sich das Fördervolumen auf 3,7 Mrd. Euro (BMF 2022). Der Bund plant eine großangelegte Kampagne zur Stärkung der Financial Literacy und vieles mehr. Mit einer zusätzlichen Belastung der Kapitaleinkommen bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen würden all diese Anstrengungen konterkariert.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts des moderaten Aufkommens aus der erweiterten Bemessungsgrundlage und der erheblichen Risiken ist aus ökonomischer Sicht von einer Ausweitung der Bemessungsgrundlage auf weitere Einkommensarten abzuraten. Da die Ursachen des Kostenanstiegs in den einzelnen Sozialversicherungszweigen sehr unterschiedlich sind, werden differenzierte Reformmaßnahmen für eine nachhaltige Finanzierung vonnöten sein. Diese Reformmaßnahmen sollten an den Ursachen der Ausgabenanstiege ansetzen. In der GRV wäre eine umsetzbare und in der finanzwissenschaftlichen Debatte bevorzugte Variante eine regelgebundene Erhöhung des Renteneintrittsalters. Regelgebundene Erhöhungen können z. B. an der restlichen Lebenserwartung einer Kohorte ansetzen. Dabei könnten andere Länder wie Finnland als Vorbild dienen. Als eine weitere Möglichkeit wäre ein Verzicht auf die von der Bundesregierung festgelegte Untergrenze (Haltelinie) von 48% für das Rentenniveau implementierbar auch ein Abschmelzen der Rentenpunkte ab einer bestimmten Beitragshöhe (Abschwächen der Proportionalität) wäre denkbar. Beide Schritte würden die Finanzierbarkeit des Systems erhöhen, zu niedrigeren Beitragssätzen führen und den Bundeszuschuss verringern. Bei diesen Reformoptionen wären (zumindest einige) Rentner*innen allerdings mit einem etwas niedrigeren relativen Rentenniveau konfrontiert.

LITERATUR

Bundesfinanzministerium (BMF) (Hrsg.) (2022), Statistische Auswertungen zur Riester-Förderung, Auswertungsstichtag: 15. Mai 2022 – Beitragsjahre 2018 bis 2021, Download unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2022-11-15-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2021.html.

- 1 Für einen nicht unbeträchtlichen Teil der Selbstständigen gilt eine Altersversicherungspflicht in berufsständischen Versorgungswerken außerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung; Beamt*innen sind durch das Alimentsationsprinzip über den jeweiligen Dienstherrn abgesichert. In der Pflege- und Krankenversicherung besteht hingegen keine Versicherungspflicht; die meisten Selbstständigen und Beamt*innen dürften aber über die Private Krankenversicherung abgesichert sein.
- 2 Bei einer Einbeziehung der Beamt*innen müssten die bisher erworbenen Ansprüche honoriert werden. Eine Umstellung der Alterssicherung könnte beispielsweise nur für die zukünftig neu verbeamteten Arbeitnehmer*innen gelten. Der Staat müsste in der Übergangsphase dann aber sowohl die Pensionen aller bereits verbeamteten Mitarbeiter*innen als auch die Rentenversicherungsbeiträge der neuen Arbeitnehmer*innen finanzieren.
- 3 Gemäß SGB VI Art. 1 § 2 sind gewisse selbstständige Berufsgruppen in der GRV pflichtversichert. Dazu gehören u. a. Handwerker*innen, freiberufliche Lehrer*innen, Hebammen oder Künstler*innen und Publizist*innen.
- 4 Die höhere Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung können wir außer Acht lassen, da im SOEP kein Individuum, das anhand seiner Berufsklassifikation als eventuell knappschaftlich versichert identifiziert werden kann, ein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze der GRV aufweist.

Joachim Ragnitz*

Angleichung der ostdeutschen Renten: Gewinner und Verlierer

Mit der schrittweisen Vereinheitlichung des Rentenversicherungssystems wird auch die bisherige Hochwertung der beitragspflichtigen Einkommen in Ostdeutschland abgeschafft, mit der verhindert werden sollte, dass niedrige Löhne im Osten sich auch in niedrigen Rentenansprüchen niederschlagen. Wenngleich dies rentensystematisch geboten erscheint, führt dies für die Beitragszahler*innen in Ostdeutschland zu einer Verringerung ihrer Rentenanwartschaften bei gegebenem Einkommen.

Ein wesentliches Merkmal des deutschen Rentenversicherungssystems ist die Orientierung der Rentensteigerungen an der Entwicklung der Löhne (Teilhabeäquivalenz).¹ Für Ostdeutschland galt dieses Prinzip aber schon in den vergangenen Jahren nur eingeschränkt. Zwar sollte nach den einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VI (SGB VI) der gesondert festzustellende Rentenwert (Ost) auch hier im Einklang mit den Lohnsteigerungen (in Ostdeutschland) angehoben werden, doch führten eine Reihe diskretionärer Eingriffe² und die besondere „Schutzklausel Ost“ (§ 255a Abs. 4 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2017) dazu, dass sich die Rentangleichung schneller vollzog als die Lohnangleichung. Im Ergebnis wurde bis zum Jahr 2018 beim Rentenwert bereits ein Angleichungsstand von 95,8% erreicht, während die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (VGR) zu diesem Zeitpunkt erst bei 82,4% des westdeutschen Niveaus lagen (vgl. Abb. 1).³ Ohne die nicht von der Sozialversicherungspflicht erfassten marginalen Beschäftigten (Geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten) waren es sogar nur 79,0%. Die Bevorzugung der Rentner*innen in Ostdeutschland gegenüber den Arbeitnehmer*innen wurde dabei zum überwiegenen Teil bereits in den 1990er Jahren vollzogen – zwischen 1999 und 2012 verlief die Angleichung der Renten hingegen weitgehend parallel zur Angleichung der Löhne.

Nicht zuletzt zur Befriedigung der ostdeutschen Rentner*innen wurde ab 2018 jedoch die schrittweise Angleichung des Rentenwerts (Ost) an das westdeutsche Niveau bis zum Jahr 2024 gesetzlich festgeschrieben (§ 255a SGB VI). Aufgrund einer günstigen Lohnentwicklung in den ostdeutschen Ländern wurde ein einheitlicher Rentenwert sogar schon etwas früher, nämlich zum 1. Juli 2023 erreicht. Ein sogenannter „Eckrentner“⁴ erhält damit in Ost- und Westdeutschland seit diesem Jahr die gleiche Rente (in Höhe von aktuell 1692 Euro/Monat). Wegen der individuell unterschiedlichen Erwerbsbiografien liegt der tatsächliche Rentenzahlbetrag allerdings deutlich niedriger. Im Jahr 2021 – aktuellere Ergebnisse liegen nicht vor – betrug die durchschnittliche Altersrente bei Männern in Ostdeutschland 1300 Euro/Monat und in Westdeutschland 1209 Euro/Monat (Frauen: 1080 zu 730 Euro/Monat).⁵ In den günstigeren Werten für die ostdeutschen Länder spiegeln sich dabei primär die unterbrechungsfreien Erwerbsbiografien in

der DDR im Rentenbestand wider. Bei den ostdeutschen „Neurentner*innen“ fallen die Rentenansprüche wegen der hohen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit nach der Vereinigung hingegen niedriger aus, insbesondere bei den Männern.⁶

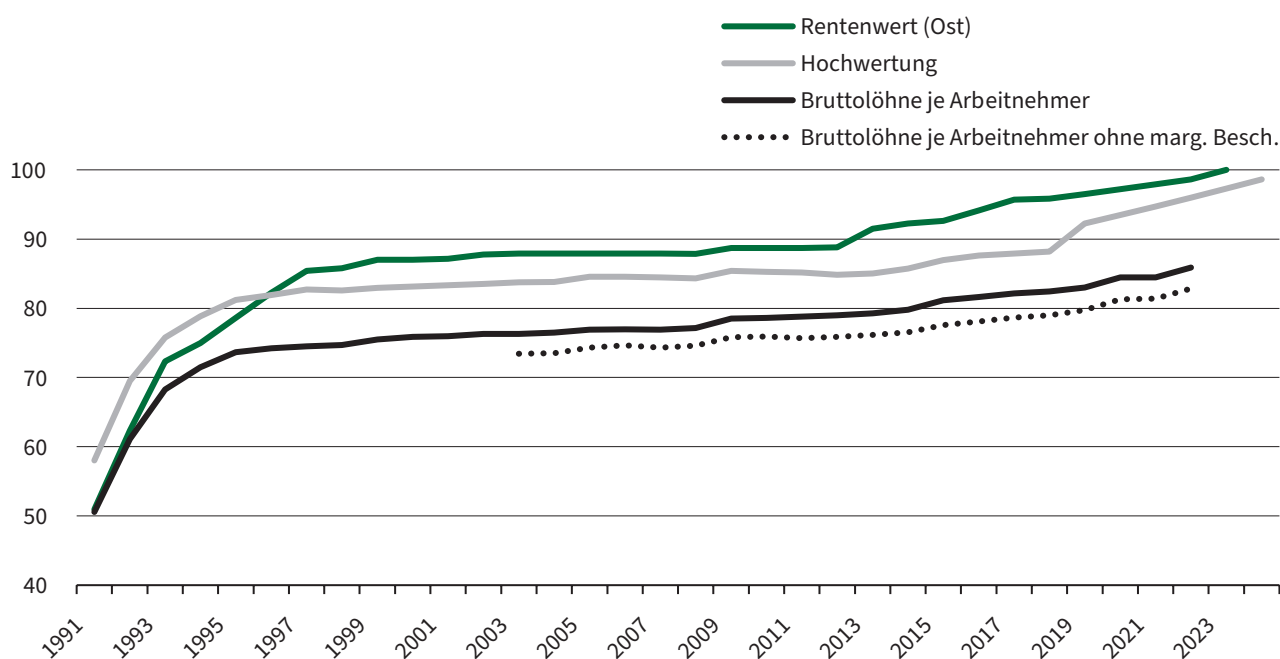
Die schrittweise Vereinheitlichung des Rentenrechts umfasste darüber hinaus aber auch eine Anpassung weiterer rentenrelevanter Größen, die sich in der Vergangenheit positiv für Ostdeutschland ausgewirkt hatten. Neben der (hier nicht thematisierten) Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze betrifft dies insbesondere die Hochwertung der beitragspflichtigen Löhne und Gehälter für Beschäftigungszeiten in Ostdeutschland. Um eine Benachteiligung ostdeutscher Beitragszahler*innen aufgrund der nicht vollzogenen Lohnangleichung bei der Rente zu vermeiden, werden nämlich die zur Berechnung der Rentenanwartschaften maßgeblichen sozialversicherungs-(SV-)pflichtigen Einkommen hier höher bewertet. Technisch wurde dies bis 2018 durch eine rechnerische Vervielfältigung der Löhne in Ostdeutschland mit Hilfe eines Faktors erreicht, der dem durchschnittlichen Lohnunterschied zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland entsprechen sollte. So erhielten beispielsweise Ost-Beitragszahler*innen mit einem monatlichen SV-pflichtigen Einkommen von 1500 Euro im Jahr 2018 genauso hohe Rentenanwartschaften wie ein West-Beitragszahler mit einem Monatseinkommen von 1700 Euro (Hochwertungsfaktor 1,1339). Aufgrund seiner Berechnungsmethodik wurde der Lohnnachteil ostdeutscher Beitragszahler*innen durch die Hochwertung allerdings nicht vollständig ausgeglichen (vgl. ebenfalls Abb. 1).⁷ Ein Teil des bestehenden Rückstands im Lohnniveau wird sich daher künftig auch in niedrigeren Rentenansprüchen ostdeutscher Beitragszahler*innen widerspiegeln.

Weitgehend unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit wurde die Hochwertung der ostdeutschen Einkommen parallel zur Angleichung des Rentenwerts ab 2019 allerdings ebenfalls abgesenkt. An die Stelle der Fortschreibung des Hochwertungsfaktors mit der Lohnzuwachsrate tritt seither eine diskretionäre Festlegung, mit der bis zum Jahr 2025 eine vollständige Abschmelzung des Hochwertungsfaktors erreicht werden wird (vgl. Anlage 10 SGB VI). Inhaltlich ist dies nachvollziehbar, denn

* Prof. Dr. Joachim Ragnitz ist stellvertretender Geschäftsführer der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

Abb. 1

Rentenwert, Löhne und Hochrechnungsfaktor in Ostdeutschland^a (Westdeutschland ohne Berlin = 100)



Anmerkung: a) Ostdeutschland und Westdeutschland jeweils ohne Berlin.

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Deutsche Rentenversicherung Bund, Anlage 10 SGB VI, Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

die pauschale Hochwertung der ostdeutschen Löhne führt zu einer Reihe von Ungleichbehandlungen: Beschäftigte, für die beispielsweise durch Tarifvertrag eine weitgehende Angleichung des Lohnsatzes an westdeutsches Niveau erreicht worden war, werden hierdurch gegenüber anderen Beitragszahler*innen in Ostdeutschland zusätzlich begünstigt; zudem erhalten alle SV-pflichtig Beschäftigten in den ostdeutschen Bundesländern bei gleichem Einkommen (und damit gleich hohen Beitragszahlungen) höhere Rentenansprüche als Beitragszahlende in Westdeutschland.⁸ Die schrittweise Verringerung des Hochwertungs-faktors war daher im Zuge der Vereinheitlichung des Rentenrechts tatsächlich geboten.

Aus Sicht der Beitragszahler*innen in Ostdeutschland ist die Abschaffung der Hochwertung indes ein offenkundiger Nachteil, da sie wegen der noch unvollständigen Lohnangleichung nunmehr deutlich geringere Rentenansprüche erhalten als bisher:⁹ Derzeit liegen die Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (ohne marginal Beschäftigte) laut VGR in Ostdeutschland bei 82,8% des westdeutschen Wertes.¹⁰ Das aber bedeutet, dass der allgemeine Lohnrückstand in Ostdeutschland sich für einen Großteil der Beschäftigten auch in niedrigen Rentenzahlungen niederschlagen wird.

Ein/e Arbeitnehmer/in mit einem gemessen an den Verhältnissen in Ostdeutschland durchschnittlichen Einkommen, der nach „altem“ Recht eine Rentenansprüche in Höhe von 37,60 Euro/Monat (ermittelt auf der Basis des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2023) erhalten hätte, erwirbt hierfür künftig nur noch einen Rentenanspruch von 31,51 Euro/Monat. Dies entspricht der Rentenansprüche, die ein/e Westdeutsche/r mit gleichem (aber um 17% unter dem dortigen Durchschnitt liegenden) Einkommen erhalten würde. Damit wird seitens des

Gesetzgebers also unterstellt, dass der Prozess der Lohnkonvergenz in Ostdeutschland beim gegenwärtigen Angleichungsstand zum Abschluss gekommen ist. Da sich die tatsächliche Rentenhöhe nicht nur nach der Höhe der Beitragszahlungen pro Jahr bemisst, sondern auch nach der Zahl der Beitragsjahre, dürfte sich dieser Nachteil zwar bei einer typischen Erwerbsbiografie von 45 Jahren und mehr abmildern; je länger der allgemeine Lohnrückstand Ostdeutschlands aber bestehen bleibt, um so größer ist der Nachteil, den ostdeutsche Beitragszahler*innen bei ihren künftigen Rentenzahlungen haben.

Ein Fortbestand der pauschalen Hochwertung ostdeutscher Beitragszahlungen kommt aus den genannten Gründen zwar nicht in Frage. Auch mit Blick auf die Vermeidung von Altersarmut ist die Hochwertung von Rentenversicherungsbeiträgen in Ostdeutschland nicht zielführend; hierfür wären vielmehr Regeln für alle Niedrigeinkommensbezieher*innen unabhängig vom Wohn- und Beschäftigungsort erforderlich.¹¹ Mit Blick auf die Folgen niedriger Ostlöhne für die künftigen Rentenansprüche der Beschäftigten ist es daher wichtig, dass der gesamtwirtschaftliche Lohnrückstand abgebaut wird. Wie an anderer Stelle ausgeführt, setzt dies aber entsprechende Verbesserungen bei der Wettbewerbsfähigkeit ostdeutscher Betriebe voraus.¹²

1 Die Renten Anpassungsformel nach § 68 SGB VI berücksichtigt darüber hinaus die Veränderung des Rentenversicherungsbeitrages sowie des Verhältnisses von Rentner*innen zu Beitragszahler*innen (Nachhaltigkeitsfaktor).
 2 Für einen Überblick vgl. https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0251_275/gra_sgb006_p_0254c.html#doc1574550bodyText4.

- 3 Da sich der ausgewiesene Angleichungsstand bei den Renten auf das „Beitrittsgebiet“ bezieht, also auf die fünf ostdeutschen Flächenländer und Ostberlin, wird für den Angleichungsstand bei den Löhnen und Gehältern hier auf die Werte für Ostdeutschland und Westdeutschland jeweils ohne Berlin abgestellt.
- 4 Dies sind Rentner*innen, die 45 Beitragsjahre zu einem jeweils durchschnittlichen Einkommen aufweisen können.
- 5 Vgl. BMAS, Rentenversicherungsbericht 2022, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rentenversicherungsbericht-art.html>.
- 6 Im Jahr 2021 belief sich die Höhe der Altersrenten für Neurentner*innen im Osten auf 1 141 Euro/Monat (Männer) bzw. 1 070 Euro/Monat (Frauen) und im Westen auf 1 260 Euro/Monat bzw. 832 Euro/Monat.
- 7 Um den Hochrechnungsfaktor zu ermitteln, wurden die jeweiligen Vorjahreswerte des Durchschnittsentgelts in Ost- bzw. Westdeutschland mittels der Lohnzuwachsrate laut VGR fortgeschrieben (vgl. hierzu die detaillierten Berechnungen in der Begründung zu den jeweiligen Verordnungen über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung)). Da die hierzu herangezogenen VGR-Daten auch die Beamtengehälter beinhalten, die wegen der vollständigen Tarifbindung im öffentlichen Dienst überproportional stark gestiegen sind, wird der Angleichungsstand der SV-pflichtigen Entgelte durch den Hochrechnungsfaktor überschätzt.
- 8 Vgl. zu Berechnungsbeispielen z. B. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Auswirkungen der geplanten Rentenangleichung auf Rentner, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, WD 6 - 3000 - 116/16, Berlin 2016.
- 9 Früher erworbene Rentenansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10 Die eigentlich relevante Größe „SV-pflichtige Einkommen“ wird seit der Novellierung des SGB VI nicht mehr nach Gebietsständen getrennt veröffentlicht. Die Bundesagentur für Arbeit wiederum weist nur Medianentgelte für SV-pflichtige Vollzeitbeschäftigte aus.
- 11 In der Bundestagsanhörung zum „Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)“ wurde hierzu von mehreren Vertretern (u. a. AWO, Volkssolidarität, DGB) die Wiedereinführung der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ (§ 262 SGB VI) gefordert (vgl. <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/rentenueberleitungs-abschlussgesetz.html>). Die Bundesregierung hat stattdessen den Weg gewählt, durch die Einführung einer „Grundrente“ (§ 76g SGB VI) Bezieher*innen von niedrigen Renten besser zu stellen.
- 12 Vgl. z. B. den Beitrag von Joachim Ragnitz zur Tarifbindung in Ostdeutschland in diesem Heft, S. 3ff.

Alfons Weichenrieder*

Das Gezerre um den Industriestrompreis

Anders als in der politischen Diskussion suggeriert, ist es kaum mehr der Gaspreis, der den Strompreis erhöht. Haupttreiber ist inzwischen der CO₂-Preis, den Gas- und Kohlekraftwerke für ihre Emissionen zahlen müssen. Aber auch diese Kosten werden über den Strompreis der energieintensiven Industrie in Rechnung gestellt. Was in der politischen Diskussion auch zu kurz kommt: Für diese Kostensteigerungen gibt es in der EU bereits ein rechtlich abgestimmtes Instrument, die Strompreiskompensation. Der Übergang zum Brückenstrompreis ist europarechtlich unwägbar und er würde zu einer drastischen Ausweitung des Empfängerkreises führen. Eine Ausweitung der Subventionen gefährdet darüber hinaus die Investitionen in die nötige Infrastruktur.

In einem Papier vom 5. Mai 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einen „mittelfristigen Brückenstrompreis“ für energieintensive Unternehmen vorgeschlagen und damit eine intensive Diskussion entfacht. Nach diesem Konzept sollen neue Subventionen verhindern, dass ein Börsenstrompreis von über 6 Cent pro Kilowattstunde (KWh) auf den Strompreis energieintensiver Unternehmen durchschlägt: In dem Umfang, in dem der durchschnittliche Börsenpreis eines Jahres jenseits dieser 6 Cent liegt, würden Subventionen für eine entsprechende Ex-post-Entscheidung der Unternehmen sorgen. Um die Nachfrage nicht unnötig zu befeuern, soll nicht der gesamte tatsächliche Stromverbrauch eines Unternehmens als Basis für die Subventionszahlung herangezogen werden, sondern nur ein Benchmark-Verbrauch.

Ursprünglich sollten laut Vorschlag des BMWK die nicht ausgenutzten Kreditermäßigungen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) für diese Subventionen genutzt werden. Der WSF war aufgesetzt worden, um die Folgen der Coronakrise zu bewältigen. Eine Nutzung des WSF hätte damit letztendlich Subventionen auf Kredit für einen sachfremden Zweck impliziert. Inzwischen scheint sich die Stoßrichtung laut einem jüngsten Bericht im Handelsblatt geändert zu haben. Die Subventionen sollen danach über den Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert werden, der insbesondere über die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung (Zertifikatehandel) gespeist wird. Damit unterbliebe zwar das Subventionieren auf Pump. Gleichzeitig träte aber ein anderer Trade-off noch stärker zutage: Der KTF soll insbesondere Investitionen in die Dekarbonisierung finanzieren. Ausgaben für Strompreissubventionen stünden dazu in Konkurrenz. Auch Kompensationen an Verbraucher*innen (Klimageld) würden aus dem KTF schwieriger.

Unabhängig von der Finanzierungsquelle ist jedoch fraglich, ob ein Brückenstrompreis überhaupt ökonomisch notwendig und sinnvoll ist. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium hat kürzlich auf einen Aspekt hingewiesen, der in der Diskussion des Industriestrompreises meist außen vor bleibt: Bestimmte stromintensive Unternehmen können und konnten schon in der Vergangenheit über die sogenannte Strompreiskompensation Subventionen erhalten. Die Strompreiskompensation soll jene Erhöhungen des Strom-

preises abfedern, die aus dem CO₂-Handel resultieren. Aktuelle EU-Grundlage sind die Leitlinien der EU-Kommission (2020/C 317/04). Diese erlauben den Mitgliedsstaaten Beihilfen für die durch die höheren Strompreise bedrohten Industrien. Die subventionierten Unternehmen müssen in einer Liste von energieintensiven Sektoren tätig sein. Die Beihilfen umfassen in Deutschland dabei 75% der indirekten CO₂-Kosten und schöpfen damit das von der EU erlaubte Maß aus.

Gerade die Kosten der Stromproduzenten aus dem CO₂-Zertifikatehandel sind seit 2020 explodiert (vgl. Abb. 1) und die gestiegenen Kosten wurden auf die Stromkund*innen überwältigt. Lag der europäische CO₂-Preis, den Stromproduzenten zahlen müssen, wenn sie eine Tonne CO₂ emittieren, lange Jahre unter 20 Euro, wurden zuletzt in der Spitze 100 Euro aufgerufen. Dagegen hat sich der europäische Erdgaspreis nach dem Schock der Jahre 2021 und 2022 fast schon wieder normalisiert (vgl. Abb. 2).

Ein durchschnittlicher CO₂-Preis von etwa 90 Euro, wie in der ersten Hälfte 2023, erhöht die Grenzkosten der fossilen Stromproduzenten erheblich. Bei einem Gaskraftwerk mit einem CO₂-Ausstoß von 500 Gramm pro KWh entstehen allein 4,5 Cent/kWh an CO₂-Kosten. Für den realistischen Fall, dass ein solches Kraftwerk das marginale, preisbildende Kraftwerk ist, wird in dieser Größenordnung der Börsenstrompreis erhöht. Ist das marginale, preisrelevante Kraftwerk ein Kohlekraftwerk, sind die Effekte sogar noch größer, weil Kohlekraftwerke pro KWh noch mehr CO₂ emittieren als Gaskraftwerke. Wichtig ist dabei: Obwohl im Schnitt schon mehr als 50% des deutschen Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, werden die für die Preisbildung am Markt relevanten Kraftwerke überwiegend noch fossil betrieben.

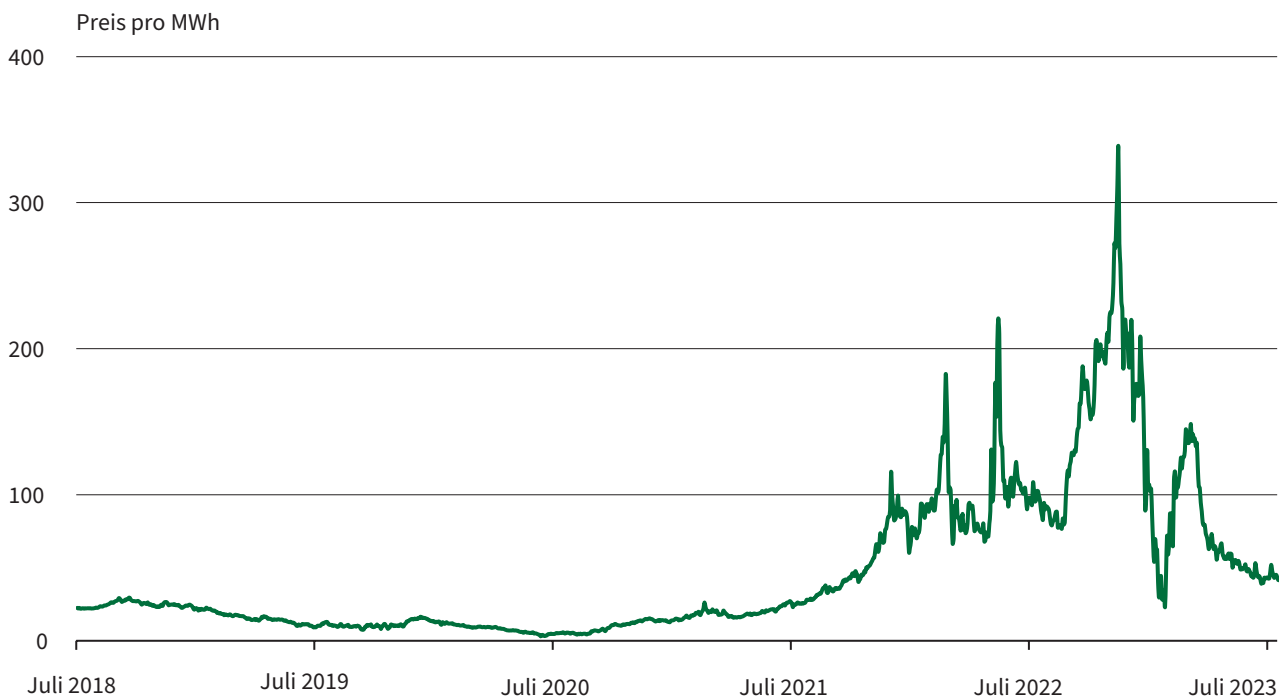
Es zeigt sich: Der Erdgaspreisschock ist am aktuellen Rand nicht mehr das Hauptproblem. Haupttreiber ist beim Strompreis immer mehr der CO₂-Preis. Mit der Strompreiskompensation existiert für diesen Kostentreiber bereits ein europäisch abgestimmtes Instrument, um energieintensive Unternehmen zu entlasten.

* Prof. Alfons Weichenrieder ist Professor für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und Gastprofessor an der WU Wien.

Abb. 1**Der Europäische CO₂-Preis (Euro/Tonne)**

Anmerkung: Tägliche Schlusskurse am CO₂-Handel.

Quelle: Börse Frankfurt.

Abb. 2**Europäischer Großhandelspreis für Erdgas**

Anmerkung: Die Kurve trägt den Day Ahead Preis pro MWh am Europäischen Großhandel (Netherlands TTF) ab.

Quelle: Bloomberg.

Die Strompreiskompensation wird über den KTF finanziert. Für das Jahr 2024 hat die Bundesregierung in einem Beschluss vom 9. August 2023 bis zu 2,6 Mrd. Euro eingeplant.

Denkbar wäre es, dass am Ende eines politischen Tauziehens die Strompreiskompensation abgeschafft wird, um finanziellen Spielraum innerhalb des KTF für den Industriestrompreis zu schaffen und eine Doppelförderung zu vermeiden. Wie wäre eine solche Entwicklung zu beurteilen?

Die Strompreiskompensation begünstigt nur wenige, sehr energieintensive Betriebe, die in stark dem internationalen Wettbewerb ausgesetzten Sektoren tätig sind. Dies führte dazu, dass im Jahr 2022 insgesamt eine überschaubare Zahl von 341 deutschen Unternehmen kompensiert wurden. Demgegenüber will sich das BMWK für den Industriestrompreis eher an der „Besonderen Ausgleichsregelung“ orientieren. Die Zahl der Begünstigten stiege auf etwa 9000. Viele davon, wie z. B. lokale Straßenbahnbetriebe, stehen nicht im internationalen Wettbewerb, würden aber trotzdem bedacht.

Während die Strompreiskompensation europäisch abgestimmt ist, ist dies beim Industriestrompreis bislang nicht der Fall. Bestimmte Grenzen der Förderung, die für die Strompreiskompensation gelten, dürfte die EU-Kommission auch für den Industriestrompreis fordern. Gleichzeitig macht ein deutscher Vorstoß nur dann politisch Sinn, wenn die Förderung der Unternehmen erhöht wird. Damit ergibt sich die Gefahr eines neuen Subventionswettlaufs in Europa, den sich nicht alle Länder leisten können bzw. wollen. Der Ruf nach EU-Programmen dürfte lauter werden.

In jedem Fall gilt: Erhöhte Subventionen gehen tendenziell zu Lasten der Investitionen für die Transformation, die aus dem KTF gestemmt werden können. Das Vertrauen der Investoren in den Standort Deutschland und dessen Energiepolitik könnte damit eher geschwächt als gefördert werden.

Niels Gillmann*

Mastercard SpendingPulse™: Einzelhandelsumsätze seit der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat zu starken Einbrüchen der Einzelhandelsumsätze im Jahr 2020 geführt. Mit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Jahr 2022 brachen die Einzelhandelsumsätze erneut ein. Im weiteren Jahresverlauf dämpften hohe Inflationsraten die Konsumlaune der privaten Haushalte. Somit dürften sich die Einzelhandelsumsätze auch im Jahr 2023 kaum besser entwickeln als in den Vorjahren. Der Mastercard SpendingPulse™ liefert frühzeitig Informationen über die Entwicklung der Einzelhandelsumsätze, auch auf Länderebene.

Die Corona-Pandemie hat zu starken Einbrüchen der Einzelhandelsumsätze und des Konsums geführt. In deren Folge kam es zu einem drastischen Einbruch des Wirtschaftswachstums im Jahr 2020. Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine und dem sprunghaften Anstieg der Inflation brach der Konsum im Jahr 2022 erneut ein. Die hohe Inflation reduziert die realen verfügbaren Einkommen und kann dazu führen, dass sich Haushalte bei ihren Ausgaben stark einschränken.

Angesichts der lahmen Konjunktur ist in letzter Zeit das Interesse an zeitnah verfügbaren Indikatoren zum privaten Konsum stark gestiegen, da der Konsum ein zentraler Konjunkturtreiber ist. Allerdings weisen viele offizielle Statistiken zum Konsum eine erhebliche Verzögerung bei der Veröffentlichung auf. So veröffentlicht das Statistische Bundesamt in seinem Statistikportal beispielsweise für Deutschland Umsätze für den Einzelhandel, die am 12. September 2023 bis inklusive Juli 2023 vorlagen. Umsätze für den Einzelhandel in den Bundesländern lagen im September 2023 nur bis zum Februar 2022 vor und haben somit ein Publikationslag von über einem Jahr!¹ Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag der SpendingPulse von Mastercard vorgestellt (Mastercard 2022). Der SpendingPulse erfasst die Einzelhandelsumsätze in Geschäften und online über alle Zahlungsarten hinweg und ist nicht inflationsbereinigt.

Mastercard SpendingPulse berichtet über nationale Einzelhandelsumsätze für alle Zahlungsarten in ausgewählten Märkten weltweit, darunter auch Deutschland. Die Ergebnisse basieren auf aggregierten und anonymisierten Umsatzaktivitäten im Mastercard-Zahlungsnetzwerk, gekoppelt mit umfragebasierten Schätzungen für bestimmte andere Zahlungsformen wie Bargeld, Schecks und weitere Quellen aus dritter Hand. Die Daten sind mit täglicher Frequenz und einer Publikationsverzögerung von nur zwei Wochen verfügbar. Wir nutzen die auf Monate aggregierten Daten im Vorjahresvergleich, um Ausgabenmuster sichtbar zu machen. Trotz der Monatsbetrachtung ist SpendingPulse Insights lange vor den Daten der amtlichen Statistik verfügbar. Auch die Kleinteiligkeit der Daten ist von Vorteil. So liegen beim SpendingPulse zeitgleich Daten für Deutschland insgesamt und die Bundesländer vor, während die Statistischen Landesämter ihre Daten meist eher mit einer

deutlichen Verzögerung im Vergleich zu den Bundesdaten zur Verfügung stellen.

Mit dem SpendingPulse können wir mit Stand September 2023 die nominalen Einzelhandelsumsätze in Sachsen und Deutschland auf Basis von Zahlungsdaten von kurz vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie bis einschließlich August 2023 beobachten (vgl. Abb. 1). Die Daten sind als Veränderungsrate zum jeweiligen Vormonat dargestellt, da Konsumausgaben eine starke Saisonalität aufweisen. Beispielsweise sind die Konsumausgaben im Dezember grundsätzlich sehr hoch, während sie im Januar und Februar meist niedrig ausfallen. Durch die Darstellung als Veränderungsrate zum Vorjahresmonat werden immer Dezember mit Dezember und Januar mit Januar verglichen. In der resultierenden Abbildung werden dadurch Abweichungen vom normalen Saisonmuster der Konsumausgaben sichtbar.

Zur Abbildung lassen sich drei grundsätzlich Aussagen treffen: 1. Der Mastercard SpendingPulse zeigt in Deutschland und Sachsen grundsätzlich eine sehr ähnliche Entwicklung. 2. Der Betrachtungszeitraum ist stark geprägt von den im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen verhängten Lockdowns (April bis Mitte Mai 2020 sowie November 2020 bis einschließlich Februar 2021). 3. Meist lässt sich ein nominaler Zuwachs gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat feststellen. In den folgenden drei Paragraphen wird jede der drei Aussagen beleuchtet.

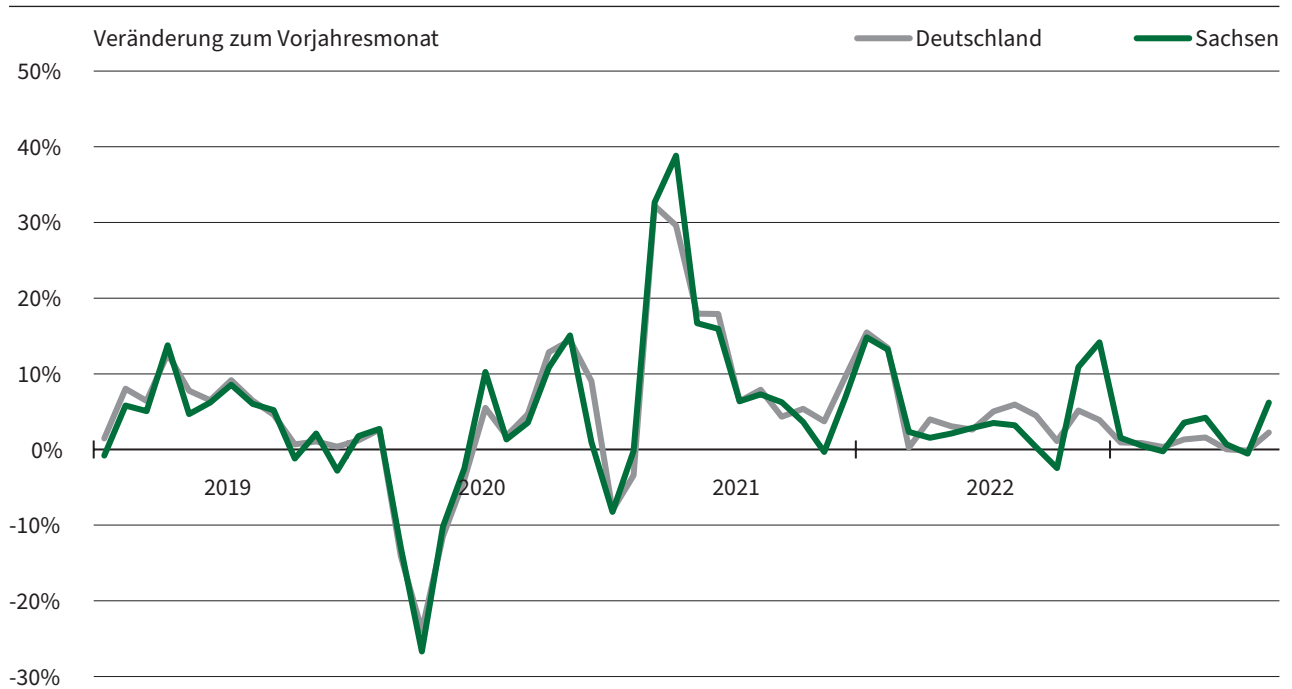
Die Haushalte in Sachsen sind weitgehend den gleichen Effekten (Inflation, Politikmaßnahmen, Arbeitsmarktentwicklung) ausgesetzt wie Haushalte im übrigen Deutschland. Daher sind auch die Konsumausgaben stark synchronisiert.

Im Zuge der Corona-Pandemie mussten viele Läden im April des Jahres 2020 schließen. Auch im Winter der Jahre 2020 und 2021 gab es unter anderem Abstandsregeln als Corona-Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen hatten große Effekte auf SpendingPulse Insights, da sie auf einen Schlag dazu führten, dass man plötzlich kaum noch in Geschäften einkaufen konnte. Vor allem der erste Lockdown zeigt sich somit sehr deutlich in den Daten. Die weiteren Schutzmaßnahmen waren weniger drastisch ausgestaltet und führten zu deutlich klei-

* Niels Gillmann ist Doktorand an der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

Abb. 1

Mastercard SpendingPulse™ in Deutschland und Sachsen bis einschließlich August 2023



Quelle: Mastercard SpendingPulse.

© ifo Institut

neren Einbrüchen des Mastercard SpendingPulse. Aber in der Abbildung zeigen sich nicht nur die direkten negativen Effekte der Maßnahmen, sondern auch die positiven Aufholeffekte in den nachfolgenden Jahren. Die positiven Ausschläge des SpendingPulse im April des Jahres 2021 sowie im Winter der Jahre 2021 und 2022 lassen sich direkt auf die Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr zurückführen.

Trotz des Kriegsbeginnes im Jahr 2022 weisen die Wachstumsraten des SpendingPulse in den Jahren 2022 und 2023 fast nur positive Werte auf. Dies liegt daran, dass der SpendingPulse die nominalen, also nicht inflationsbereinigten, Einzelhandelsumsätze abbildet. Somit sollte die positive Entwicklung, die vom SpendingPulse momentan gezeigt wird, den realen, also preisbereinigten, Einzelhandelsumsätzen des Statistischen Bundesamtes gegenübergestellt werden, die seit Juni 2022 ein negatives Wachstum ausweisen.

Insgesamt lassen sich mit dem Mastercard SpendingPulse die Wirkungen von wichtigen Ereignissen auf die Einzelhandelsumsätze zeitnah visualisieren. Die Korrelation zwischen dem Mastercard SpendingPulse und den nominalen Einzelhandelsumsätzen ist relativ hoch und liegt in Deutschland in den Jahren 2020, 2021 und 2022 bei über 70%. In Sachsen ist der Zusammenhang weniger stark ausgeprägt. Dies dürfte daran liegen, dass die Umsatzzahlen auf Länderebene grundlegend mehr Schwankung aufweisen als die gesamtdeutschen Zahlen. Teilweise unterscheidet sich die Größenordnung der Wachstumsraten von SpendingPulse und Einzelhandelsumsätzen. Für die Vorhersage der Einzelhandelsumsätze mithilfe von SpendingPulse Insights spielt das allerdings keine große Rolle, da ökonomische Modelle hauptsächlich auf Korrelationen basieren und etwaige Unterschiede im Level durch einen konstanten Faktor berücksichtigt werden können. Auch die grund-

sätzliche Effektrichtung von Ereignissen kann mithilfe des SpendingPulse sinnvoll visualisiert werden.

FAZIT

Der Mastercard SpendingPulse ist ein neuer Indikator, der wichtige Informationen über einen Teil der größten Komponente des Bruttoinlandsprodukts, den privaten Konsum, zeitnah bereitstellen kann. Insbesondere auf der regionalen Ebene sind die Daten deutlich früher verfügbar als die Daten der amtlichen Statistik. Eine Betrachtung der Mastercard SpendingPulse Insights ist hilfreich bei der Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Einzelhandelsumsätze. Durch die Informationen des Mastercard SpendingPulse kann man zusätzlich zu den Informationen über die Einzelhandelsumsätze auch Indizien für den Verlauf des privaten Konsums gewinnen. Zusätzlich lassen sich die Daten auch für die Bewertung von Politikmaßnahmen nutzen. So kann man mithilfe der hochfrequenten Tagesdaten zum Beispiel berechnen, wie viel Umsatz ein verkaufsoffener Sonntag generiert oder wie sich frühere Ladenschließzeiten auf die Einzelhandelsumsätze auswirken.

LITERATUR

Mastercard (Hrsg.) (2022), Mastercard SpendingPulse: Wirtschaftsbarometer misst Kaufverhalten der Deutschen, Pressemitteilung Mastercard, 14. Juni 2022, Frankfurt/Main.

1 Aktuellere Daten zum Einzelhandel in Sachsen stellt das Statistische Landesamt Sachsen in seinem Statistikportal zur Verfügung. Diese reichten zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikels bis Juni 2023. Allerdings variiert die Geschwindigkeit der Veröffentlichung der regionalen Daten auf Länderebene stark.

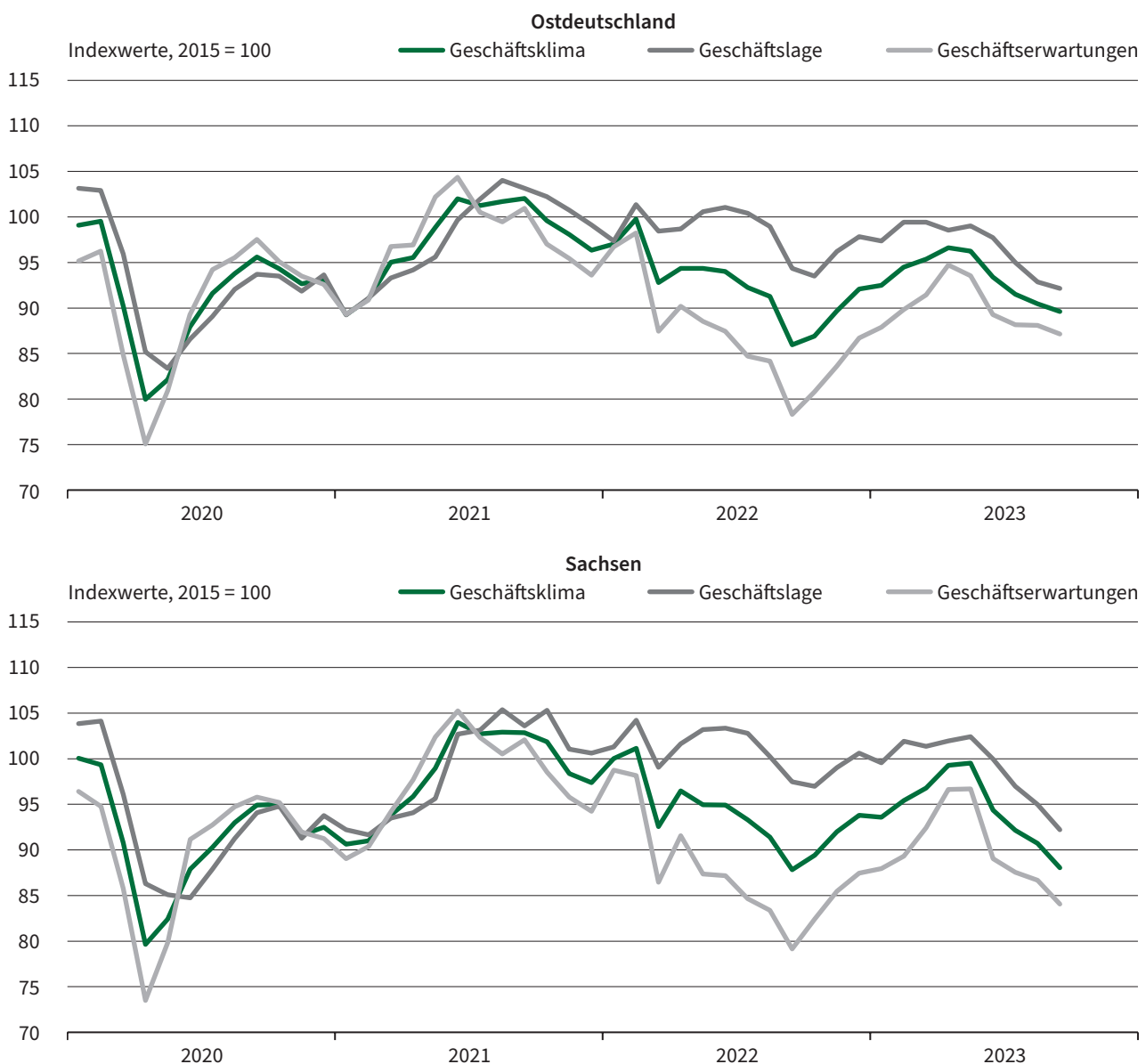
Niels Gillmann und Ernst Glöckner*

ifo Konjunkturumfragen Ostdeutschland und Sachsen

Das ifo Geschäftsklima Ostdeutschland basiert auf ca. 1 700 monatlichen Meldungen von Unternehmen, von denen ca. 500 aus Sachsen stammen. Die Befragungsteilnehmer*innen kommen aus dem Verarbeitenden Gewerbe, dem Dienstleistungssektor, dem Handel und dem Bauhauptgewerbe. Die Unternehmen werden gebeten, ihre gegenwärtige Geschäftslage zu beurteilen und ihre Erwartungen für die nächsten sechs Monate mitzuteilen.

Abb. 1

ifo Geschäftsklima Ostdeutschland und Sachsen (2015 = 100, saisonbereinigt)



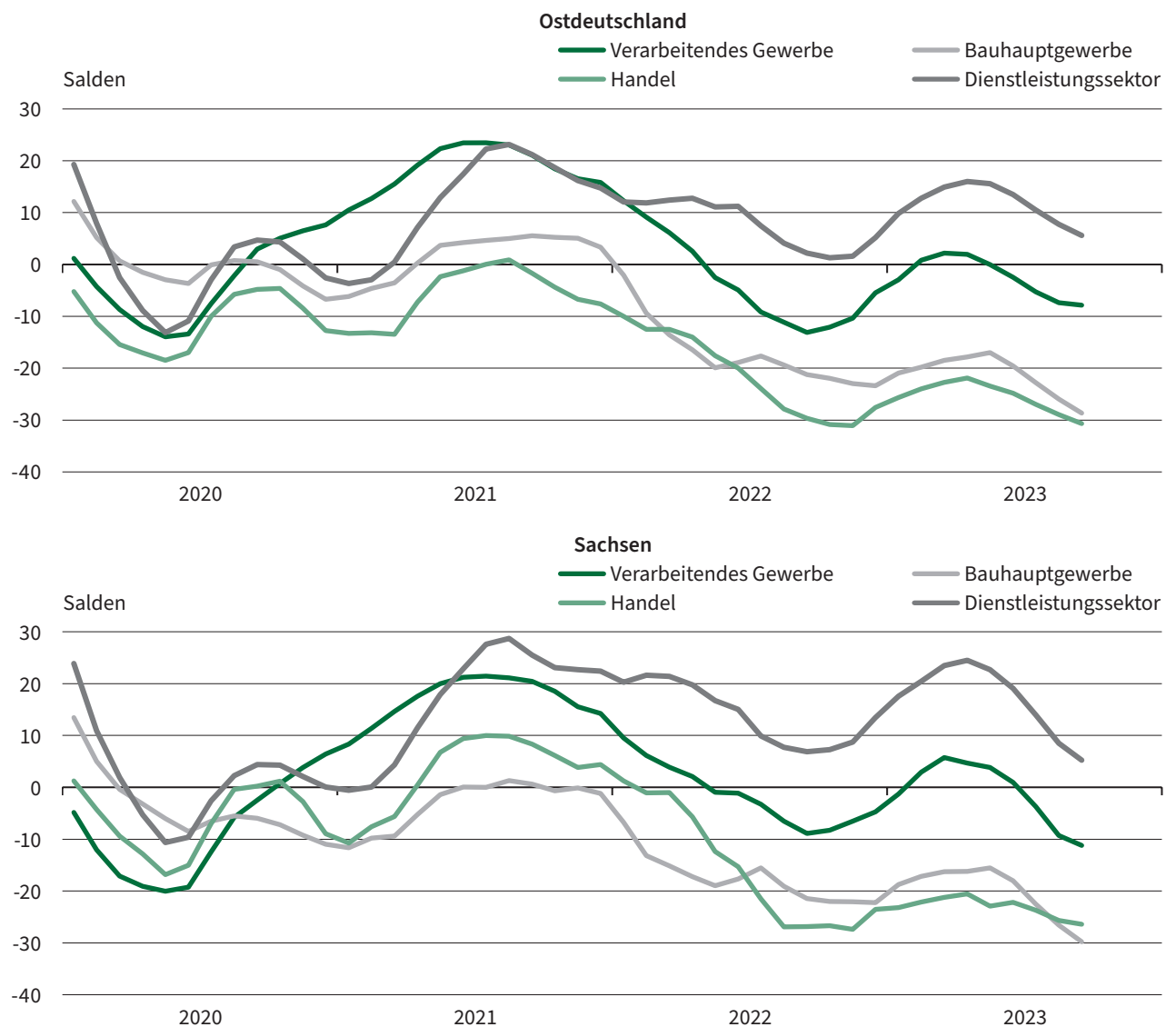
Quelle: ifo Konjunkturumfragen, September 2023.

© ifo Institut

* Niels Gillmann und Ernst Glöckner sind Doktoranden an der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung München an der Universität München e. V.

Abb. 2

ifo Geschäftsklima nach Wirtschaftsbereichen (Salden, saisonbereinigt und geglättet)

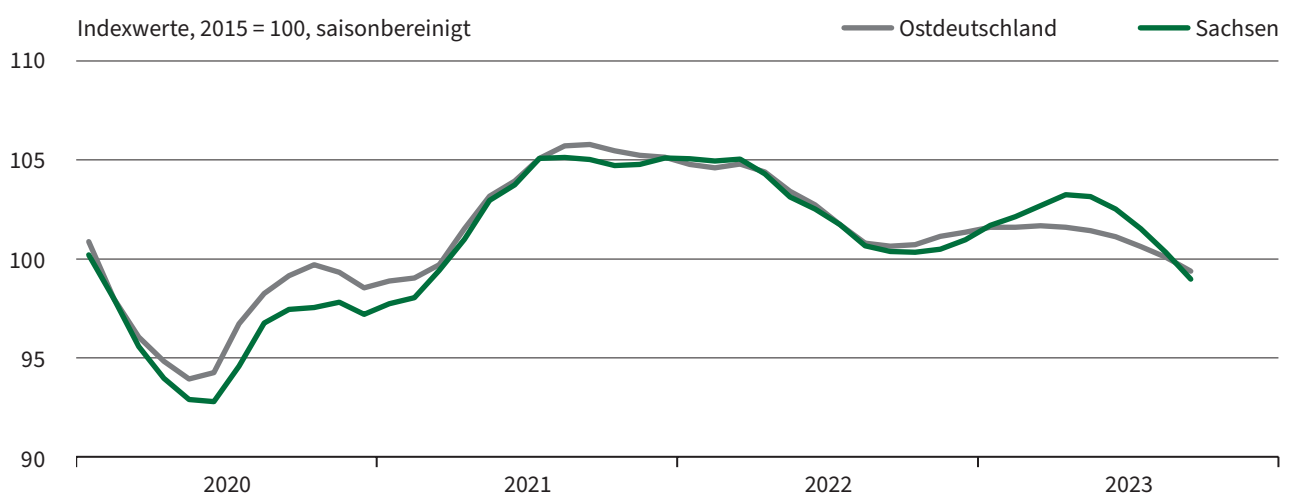


Quelle: ifo Konjunkturumfragen, September 2023.

© ifo Institut

Abb. 3

ifo Beschäftigungserwartungen (Salden, saisonbereinigt und geglättet)



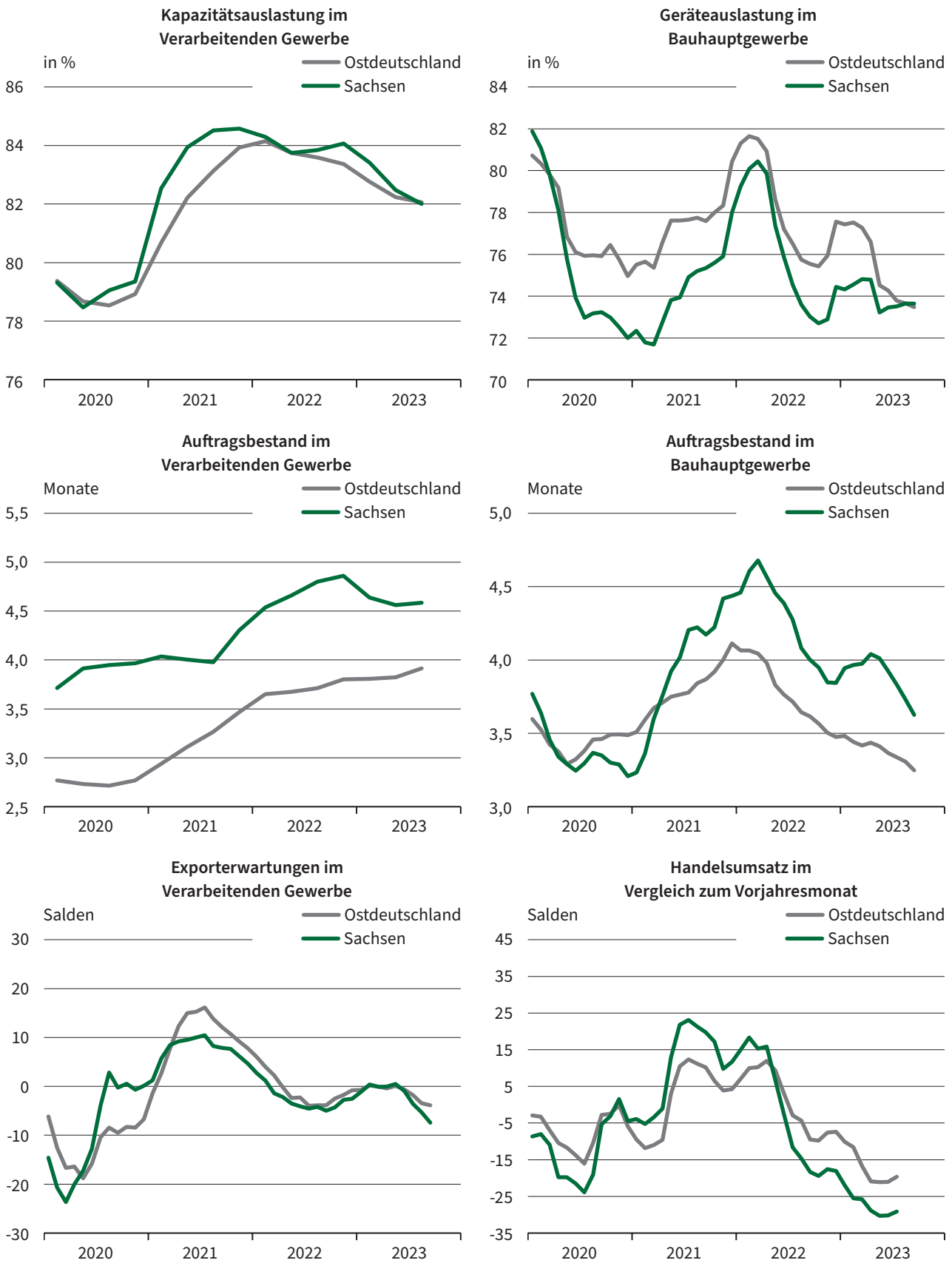
Quelle: ifo Konjunkturumfragen, September 2023.

© ifo Institut

Abb. 4

Ausgewählte Indikatoren aus dem ifo Konjunkturtest für Ostdeutschland und Sachsen

Saisonbereinigt (außer Handelsumsätze) und geglättet



Quelle: ifo Konjunkturumfragen, September 2023.

© ifo Institut

ifo Veranstaltungen

Die ifo Niederlassung Dresden wurde am 23. September 1993 gegründet. Aus Anlass des 30-jährigen Bestehens von ifo Dresden findet am **19. Oktober 2023** eine Tagung unter dem Motto **„Die neue Transformation – 30 Jahre ifo Institut NL Dresden“** in der Dreikönigskirche in Dresden statt (Teilnahme auf Einladung).

PROGRAMM

12:00 Uhr Ankunft und Stehempfang

13:00 Uhr Begrüßung und Eröffnung

Prof. Dr. Marcel Thum, Geschäftsführer ifo Dresden, und Prof. Dr. Joachim Ragnitz, stellvertretender Geschäftsführer ifo Dresden

13:15 Uhr Grußwort

Dipl.-Vw. Hartmut Vorjohann, Staatsminister der Finanzen des Freistaates Sachsen

13:30 Uhr SAB als Förderbank zur Finanzierung der notwendigen Transformationsprozesse

Dr. Katrin Leonhardt, Vorstandsvorsitzende der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank

14:30 Uhr Die neue Transformation vor dem Hintergrund veränderter globaler Rahmenbedingungen

Prof. Dr. Dr. h. c. Clemens Fuest, Präsident des ifo Instituts

15:15 Uhr Der demografische Wandel und weniger Erwerbspotenzial: Eine nachhaltige Perspektive

Prof. Dr. C. Katharina Spieß, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung

16:30 Uhr Gesamtwirtschaftliche Effekte der Energiewende

Prof. Dr. Oliver Holtemöller, stellvertretender Präsident des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle

17:15 Uhr Zur Sinnhaftigkeit von Schuldenbremsen und Fiskalregeln

Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, Direktor des Walter Eucken Instituts

18:00 Uhr Ende der Veranstaltung

In den Räumen der ifo Niederlassung Dresden wird am **24./25. November 2023** der **17th ifo Workshop on Political Economy** abgehalten. CESifo, das Center of Public and International Economics (CEPIE) an der TU Dresden und das ifo Institut, Niederlassung Dresden, veranstalten gemeinsam diese Konferenz in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden. Die zweitägige Veranstaltung dient als Forum zur Präsentation aktueller Forschungsergebnisse in der Politischen Ökonomie und bietet den Forscher*innen die Möglichkeit zur Vernetzung. Als Keynote Speakers konnten Ruben Durante (ICREA-Universität Pompeu Fabra) und Axel Dreher (Universität Heidelberg) gewonnen werden.

Am **27. November 2023** spricht im Rahmen der **ifo Dresden Vorträge zur Wirtschaftspolitik** Prof. Michael Berlemann zum Thema „Arbeitskräfteknappheit – Status quo, Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten“. Michael Berlemann ist wissenschaftlicher Direktor des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI) und Inhaber des Lehrstuhls für Politische Ökonomie und Empirische Wirtschaftsforschung an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg.

Weiterführende Informationen zu diesen Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage von ifo Dresden (www.ifo.de/forschung/ifo-dresden) unter der Rubrik Veranstaltungen.

ifo Veröffentlichungen

Ragnitz, Joachim (Hrsg.) (2023), *Wirtschaft in Sachsen. Trends und Analysen*. Sonderausgabe der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Leipzig.

ifo Vorträge

Frei, Xenia, „The Thoothless Tiger – Strategic Appointments to the US Supreme Court“, Vortrag beim Political Economy Workshop on Analytical Modelling Approaches to Understanding Democracy, Radboud University, 23. August 2023, Nijmegen (Niederlande).

Ragnitz, Joachim, „Welche Industrie- und Strukturpolitik braucht Ostdeutschland aus wissenschaftlicher Sicht?“, Vortrag anlässlich der Industriepolitischen Tagung für Ostdeutschland der IG Metall Chemnitz, 5. September 2023, Chemnitz.

Schulze Spüntrup, Selina „Does Implementing Opt-out Solve the Organ Shortage Problem? A Synthetic Control Study“, Vortrag auf der European Health Economics Association (EUHEA) PhD & Supervisor Conference 2023, 8. September 2023, Bologna (Italien).

Ragnitz, Joachim, Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Frauen und Männer im Osten: Wer macht die Arbeit, wer kriegt die Anerkennung“ im Rahmen des Muskauer Salon Talks, 21. September 2023, Bad Muskau.

Ragnitz, Joachim, „Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung in Sachsen“, Vortrag beim Unternehmerverband Wurzen, 26. September 2023, Wurzen.

Gillmann, Niels, „Adaptive Local VAR for Dynamic Economic Policy Uncertainty Spillover“, Vortrag bei der Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, 26. September 2023, Regensburg.

Förtsch, Mona, „Public Infrastructure and Regional Resilience: Evidence from the 1918 Spanish Flu in Germany“, Vortrag bei der Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, 27. September 2023, Regensburg.

Gillmann, Niels, „Adaptive Local VAR for Dynamic Economic Policy Uncertainty Spillover“, Vortrag auf der Jahrestagung der Nationalökonomischen Gesellschaft, 28. September 2023, Salzburg (Österreich).

ifo in den Medien (Auswahl)

„ifo Geschäftsklima Ostdeutschland sinkt erneut (Juli 2023)“, Pressemitteilung des ifo Instituts, Niederlassung Dresden, 28. Juli 2023.

„Was den Osten für TSMC und Co. so attraktiv macht“, Joachim Ragnitz, 9. August 2023, www.focus.de, www.n-tv.de, www.stern.de, www.sueddeutsche.de, www.wiwo.de, www.zeit.de.

„Ökonomen kritisieren Milliardenzuschuss für TSMC – Der weltgrößte Halbleiter-Hersteller lässt sich seine Investition in Dresden mit fünf Milliarden Euro fördern. Fachleute zweifeln am Nutzen für die Wirtschaft“, Joachim Ragnitz, Dresdner Neueste Nachrichten und Leipziger Volkszeitung, 30. August 2023, S. 1 und 7.

„Neue Chipfabrik in Dresden: Darum muss sich die Stadt jetzt sofort kümmern“, Joachim Ragnitz, Dresdner Morgenpost, 13. August 2023, www.tag24.de.

„Niedrige Löhne sind kein positives Alleinstellungsmerkmal‘ – Die Wirtschaft steckt in der Krise – in Deutschland und im Freistaat. Der Forscher Joachim Ragnitz vom ifo-Institut in Dresden erklärt, woran das liegt – und was dagegen unternommen werden muss“, Interview mit Joachim Ragnitz, Dresdner Neueste Nachrichten und Leipziger Volkszeitung, 14. August 2023, S. 7, www.dnn.de und www.lvz.de.

„Deutsche Wirtschaft investiert im Ausland – Scholz findet’s gut“, Joachim Ragnitz, MDR Aktuell, 16. August 2023, www.mdr.de.

„ifo Dresden: Ausweitung der Beitragspflicht ungeeignet zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme“, Joachim Ragnitz und Marcel Thum, Pressemitteilung des ifo Instituts, Niederlassung Dresden, 18. August 2023.

„ifo-Studie – Wie wird die Sozialversicherung demografiefest?“, Joachim Ragnitz und Marcel Thum, 18. August 2023, www.tagesschau.de.

„ifo: Erweiterte Beitragspflicht hilft Sozialversicherung wenig“, Joachim Ragnitz und Marcel Thum, 18. August 2023, www.handelsblatt.com.

„ifo Dresden: Thüringen muss Hochschulabsolvent*innen stärker binden“, Ernst Glöckner, Pressemitteilung des ifo Instituts, Niederlassung Dresden, 24. August 2023.

„Thüringen muss Absolventen stärker binden“, Ernst Glöckner, Eichsfelder Nachrichten, 24. August 2023, www.eichsfelder-nachrichten.de, www.uhz-online.de.

„Fabrikverkauf – Mit gigantischen Subventionen setzen die USA und China Länder in Europa unter Druck – neue Werke entstehen fast nur noch, wenn Unternehmen mit Milliarden angelockt werden. Ist dieser Preis zu hoch – oder muss Deutschland bei dem Spiel mitspielen?“, Joachim Ragnitz, Wirtschaftswoche 35/2023, 25. August 2023, S.14-22, www.wiwo.de.

„Die deutsche Wirtschaft in der Krise: Wie konnte das denn passieren?“, Interview mit Joachim Ragnitz, Wirtschaft + Markt, 30. August 2023, www.wirtschaft-markt.de.

„ifo Geschäftsklima Ostdeutschland kühlt sich leicht ab (August 2023)“, Pressemitteilung des ifo Instituts, Niederlassung Dresden, 30. August 2023.

„ifo-Geschäftsklima kühlt sich in Ostdeutschland leicht ab“, ifo Institut, Niederlassung Dresden, 30. August 2023, www.focus.de, www.stern.de, www.sueddeutsche.de, www.welt.de, www.zeit.de.

„Dass Intel in Magdeburg ein Game Changer werden könnte, halte ich für Träumerei“, Interview mit Joachim Ragnitz, WirtschaftsWoche online, 31. August 2023, www.wiwo.de.

„Welche Zukunft hat die Industrie in Ostdeutschland?“, Joachim Ragnitz, Sächsische Zeitung, 5. September 2023, S. 19, www.saechsische.de.

„ifo Geschäftsklima Ostdeutschland kühlt erneut leicht ab (September 2023)“, Pressemitteilung des ifo Instituts, Niederlassung Dresden, 2. Oktober 2023.

ifo intern

Xenia Frei, Doktorandin bei ifo Dresden, hat mit ihrem Paper „The Thoothless Tiger - Strategic Appointments to the US Supreme Court“ beim Political Economy Workshop on Analytical Modelling Approaches to Understanding Democracy den Best-Paper-Award gewonnen. Der Workshop fand vom 23. bis 25. August 2023 am Radboud University Centre for Analytical Modelling (RUCAM) in Nijmegen (Niederlande) statt.

Korrektur

In Heft 04/2023 unserer Zeitschrift „ifo Dresden berichtet“ wurde die Affiliation des Autors Lauritz Bühler auf Seite 16 nicht vollständig angegeben. Dort muss es heißen: „Lauritz Bühler ist Stipendiat im 4. Boysen-TUD-Graduiertenkolleg und Doktorand an der Professur für Energiewirtschaft.“

Hinweis für externe Autor*innen

Die Redaktion von „ifo Dresden berichtet“ möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es auch für externe Autor*innen die Möglichkeit gibt, in unserer Zeitschrift zu publizieren. Wir möchten ausdrücklich dazu ermuntern, neue wissenschaftliche Befunde in unserem Medium zu veröffentlichen. Vorzugsweise sollte es sich um Beiträge handeln, die sich mit regionalökonomischen Themen mit Ostdeutschlandbezug befassen. Mögliche Beiträge können jederzeit per E-Mail an die Niederlassung Dresden unter dresden@ifo.de eingereicht werden. Die eingereichten Aufsätze durchlaufen ein Auswahlverfahren durch die Redaktion der Zeitschrift „ifo Dresden berichtet“.

Formale Anforderungen:

Der Leser*innenkreis der Zeitschrift „ifo Dresden berichtet“ umfasst neben Akademiker*innen vor allem Entscheider*innen aus Unternehmen, Behörden, Politik und Presse in Ostdeutschland. Sie sind an Ergebnissen interessiert und weniger an der methodischen Vorgehensweise. Daher sollte der **Schwerpunkt des Textes ergebnisorientiert** sein. Die Datengewinnung und methodische Vorgehensweisen dürfen kurz abgehandelt werden. Der Text sollte auch für interessierte Laien verständlich sein.

Es sollte auf ein ausgewogenes **Verhältnis von Text und Abbildungen** geachtet werden. Gibt es zu viele Abbildungen für zu wenig Text, rutschen Abbildungen mehrere Seiten nach hinten und der Aufsatz wird sehr schwer lesbar.

- Textlänge zwischen 5 und 10 Seiten
- Text als Word-Datei (Fließtext einspaltig)
- Abbildungen und Tabellen als Excel-Dateien (mit zugrundeliegenden Daten)
- Grafiken als pdf- oder jpg-Dateien in möglichst hoher Auflösung
- Das Heft erscheint in den Farben Schwarz/Grün (bitte beim Einfärben der Abbildungen und Grafiken beachten)

Die **Autor*innen** werden immer ausschließlich nach dem Alphabet sortiert, nicht nach „Rang“ der Autoren oder Anteil der Mitarbeit am Text.

Für jede ifo Publikation bitten wir um die Anfertigung eines **Abstracts**, dies meint eine kurze inhaltliche Zusammenfassung von maximal 12 Zeilen Umfang.

Da die Beiträge nicht sehr lang sind, sollten die **Überschriften** möglichst nicht nummeriert werden (nur gleichrangige Teilüberschriften, nicht zu viele Stufungen verwenden).

